Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

(76/768/EWG)

(ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Richtlinie 79/661/EWG des Rates vom 24. Juli 1979	L 192	35	31.7.1979
►M2	Richtlinie 82/147/ EWG der Kommission vom 11. Februar 1982	L 63	26	6.3.1982
►M3	Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982	L 167	1	15.6.1982
►M4	Richtlinie 83/191/EWG der Kommission vom 30. März 1983	L 109	25	26.4.1983
►M5	Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983	L 188	15	13.7.1983
►M6	Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983	L 275	20	8.10.1983
►M7	Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983	L 332	38	28.11.1983
►M8	Richtlinie 84/415/EWG der Kommission vom 18. Juli 1984	L 228	31	25.8.1984
►M9	Richtlinie 85/391/EWG der Kommission vom 16. Juli 1985	L 224	40	22.8.1985
►M10	Richtlinie 86/179/EWG der Kommission vom 28. Februar 1986	L 138	40	24.5.1986
►M11	Richtlinie 86/199/EWG der Kommission vom 26. März 1986	L 149	38	3.6.1986
►M12	Richtlinie 87/137/EWG der Kommission vom 2. Februar 1987	L 56	20	26.2.1987
►M13	Richtlinie 88/233/EWG der Kommission vom 2. März 1988	L 105	11	26.4.1988
►M14	Richtlinie 88/667/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988	L 382	46	31.12.1988
►M15	Richtlinie 89/174/EWG der Kommission vom 21. Februar 1989	L 64	10	8.3.1989
►M16	Richtlinie 89/679/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989	L 398	25	30.12.1989
►M17	Richtlinie 90/121/EWG der Kommission vom 20. Februar 1990	L 71	40	17.3.1990
►M18	Richtlinie 91/184/EWG der Kommission vom 12. März 1991	L 91	59	12.4.1991
►M19	Richtlinie 92/8/EWG der Kommission vom 18. Februar 1992	L 70	23	17.3.1992
►M20	Richtlinie 92/86/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1992	L 325	18	11.11.1992
►M21	Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993	L 151	32	23.6.1993
►M22	Richtlinie 93/47/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993	L 203	24	13.8.1993
►M23	Richtlinie 94/32/EG der Kommission vom 29. Juni 1994	L 181	31	15.7.1994
►M24	Richtlinie 95/34/EG der Kommission vom 10. Juli 1995	L 167	19	18.7.1995
►M25	Richtlinie 96/41/EG der Kommission vom 25. Juni 1996	L 198	36	8.8.1996
►M26	Richtlinie 97/1/EG der Kommission vom 10. Januar 1997	L 16	85	18.1.1997
►M27	Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997	L 114	43	1.5.1997
►M28	Richtlinie 97/45/EG der Kommission vom 14. Juli 1997	L 196	77	24.7.1997
►M29	Richtlinie 98/16/EG der Kommission vom 5. März 1998	L 77	44	14.3.1998

►**M30**	Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998	L 253	20	15.9.1998
►**M31**	Richtlinie 2000/6/EG der Kommission vom 29. Februar 2000	L 56	42	1.3.2000
►**M32**	Richtlinie 2000/11/EG der Kommission vom 10. März 2000	L 65	22	14.3.2000
►**M33**	Richtlinie 2000/41/EG der Kommission vom 19. Juni 2000	L 145	25	20.6.2000
►**M34**	Richtlinie 2002/34/EG der Kommission vom 15. April 2002	L 102	19	18.4.2002
►**M35**	Richtlinie 2003/1/EG der Kommission vom 6. Januar 2003	L 5	14	10.1.2003
►**M36**	Richtlinie 2003/16/EG der Kommission vom 19. Februar 2003	L 46	24	20.2.2003
►**M37**	Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003	L 66	26	11.3.2003
►**M38**	Richtlinie 2003/80/EG der Kommission vom 5. September 2003	L 224	27	6.9.2003

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979
►**A2**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 50 vom 21.2.1984, S. 19 (83/341/EWG)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 255 vom 25.9.1984, S. 28 (84/415/EWG)

►**C3** Berichtigung, ABl. L 157 vom 24.6.1988, S. 37 (88/233/EWG)

►**C4** Berichtigung, ABl. L 199 vom 13.7.1989, S. 23 (89/174/EWG)

►**C5** Berichtigung, ABl. L 273 vom 25.10.1994, S. 38 (94/32/EG)

►**C6** Berichtigung, ABl. L 272 vom 15.11.1995, S. 34 (94/32/EG)

►**C7** Berichtigung, ABl. L 272 vom 10.10.2002, S. 35 (2002/34/EG)

►**C8** Berichtigung, ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 71 (2002/34/EG)

►**C9** Berichtigung, ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 44 (2002/34/EG)

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 27. Juli 1976

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

(76/768/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ([1]),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmen die Merkmale der Zusammensetzung, denen kosmetische Mittel genügen müssen, und enthalten Vorschriften über deren Etikettierung und Verpackung. Diese Vorschriften sind in den Mitgliedstaaten verschieden.

Diese rechtlichen Unterschiede zwingen die Hersteller kosmetischer Mittel in der Gemeinschaft, ihre Erzeugung nach dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat auszurichten. Infolgedessen behindern sie den Warenverkehr mit diesen Erzeugnissen und wirken sich damit unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Der Hauptzweck der betreffenden Rechtsvorschriften ist die Erhaltung der Volksgesundheit, so daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet das gleiche Ziel verfolgen müssen. Dieses Ziel sollte jedoch durch Maßnahmen erreicht werden, die den wirtschaftlichen und technologischen Erfordernissen Rechnung tragen.

Es müssen auf Gemeinschaftsebene Vorschriften für Zusammensetzung, Etikettierung und Verpackung von kosmetischen Mitteln festgelegt werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie beziehen sich nur auf kosmetische Mittel und nicht auf pharmazeutische Spezialitäten und Medikamente. Hierfür ist eine Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie erforderlich, indem eine deutliche Trennung zwischen kosmetischen Erzeugnissen und Medikamenten vorgenommen wird. Diese Abgrenzung ergibt sich insbesondere aus der ausführlichen Definition der kosmetischen Mittel sowohl in bezug auf die Stellen, an denen diese Mittel angewendet werden, als auch auf die damit verfolgten Ziele. Diese Richtlinie gilt nicht für Erzeugnisse, die zwar unter den Begriff der kosmetischen Mittel fallen, jedoch ausschließlich zur Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß zwar gewisse Mittel unter diesen Begriff fallen; dagegen Mittel, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, eingespritzt oder in den menschlichen Körper eingepflanzt zu werden, nicht in den Bereich der kosmetischen Erzeugnisse gehören.

Nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung ist es angezeigt, die kosmetischen Mittel, die einen der in Anhang V aufgeführten Stoffe enthalten, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuschließen.

Die kosmetischen Mittel dürfen bei normalem oder voraussehbarem Gebrauch keine schädliche Wirkung haben. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit einer Gefährdung der benachbarten Körperzonen zu berücksichtigen.

([1]) ABl. Nr. C 40 vom 8. 4. 1974, S. 71.
([2]) ABl. Nr. C 60 vom 26. 7. 1973, S. 16.

▼B

Insbesondere die Bestimmung der Analysemethoden sowie die Änderungen und etwaigen Ergänzungen, die daran auf Grund der Ergebnisse wissenschaftlicher und technischer Forschungen vorzunehmen sind, sind Durchführungsmaßnahmen technischer Art; es ist daher angebracht, ihren Erlaß unter gewissen Voraussetzungen, die in der Richtlinie näher bezeichnet sind, der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in dieser Richtlinie oder in späteren Richtlinien auf diesem Gebiet erlassenen technischen Vorschriften erforderlich. Der Erlaß der hierfür erforderlichen Maßnahmen sollte durch ein Verfahren erleichtert werden, das im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorsieht.

Es ist notwendig, auf der Grundlage wissenschaftlicher und technischer Forschungen Vorschläge für Listen zulässiger Stoffe auszuarbeiten, die Antioxydantien, Haarfärbemittel, Konservierungsmittel und Ultravioletfilter enthalten dürfen, wobei insbesondere das Problem der sensibilisierend wirkenden Stoffe zu berücksichtigen ist.

Es könnte vorkommen, daß in den Verkehr gebrachte kosmetische Mittel sich als für die Volksgesundheit schädlich erweisen, obgleich sie den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen; infolgedessen sollte ein Verfahren vorgesehen werden, um dieser Gefahr zu begegnen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

▼M21

(1) Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern und/oder den Körpergeruch zu beeinflussen und/oder um sie zu schützen oder in gutem Zustand zu halten.

▼B

(2) Kosmetische Mittel im Sinne dieser Definition sind insbesondere die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse.

▼M14

(3) Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind kosmetische Mittel, die einen der in Anhang V aufgeführten Stoffe enthalten. Für diese Erzeugnisse erlassen die Mitgliedstaaten die von ihnen für zweckdienlich erachteten Vorschriften.

▼M21

Artikel 2

Die innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel dürfen bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht schädigen, insbesondere unter Berücksichtigung der Aufmachung des Produkts, seiner Etikettierung, gegebenenfalls der Hinweise für seine Verwendung und der Anweisungen für seine Beseitigung sowie aller sonstigen Angaben oder Informationen seitens des Herstellers oder seines Beauftragten oder jedes anderen für das Inverkehrbringen dieser Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortlichen.

Die Anbringung solcher Warnhinweise entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die übrigen Anforderungen dieser Richtlinie zu beachten.

▼B

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

▼M3

Artikel 4

(1) Unbeschadet ihrer allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 2 untersagen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, wenn sie

a) in Anhang II aufgeführte Stoffe enthalten;

b) in Anhang III Teil 1 aufgeführte Stoffe unter Nichteinhaltung der darin festgelegten Einschränkungen und Bedingungen enthalten;

▼M14

c) andere als in Anhang IV Teil 1 aufgeführte Farbstoffe enthalten, mit Ausnahme der kosmetischen Mittel, die nur zum Haarfärben bestimmte Farbstoffe enthalten;

d) in Anhang IV Teil 1 aufgeführte Farbstoffe unter Nichteinhaltung der darin festgelegten Bedingungen enthalten, mit Ausnahme der kosmetischen Mittel, die nur zum Haarfärben bestimmte Farbstoffe enthalten;

▼M3

e) andere als die in Anhang VI Teil 1 aufgeführten Konservierungsstoffe enthalten;

f) die in Anhang VI Teil 1 aufgeführten Konservierungsstoffe über die festgelegten Grenzwerte hinaus und unter anderen als den angegebenen Bedingungen enthalten, es sei denn, daß andere Konzentrationen zu spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, verwendet werden;

▼M7

g) andere UV-Filter als die in Anhang VII Erster Teil aufgeführten enthalten;

h) in Anhang VII Erster Teil aufgeführte UV-Filter unter Nichteinhaltung der darin festgelegten Einschränkungen und Bedingungen enthalten.

▼M37

▼M3

(2) Die Anwesenheit von Spuren der in Anhang II genannten Stoffe wird geduldet, wenn sie unter guten Herstellungspraktiken technisch unvermeidlich ist und mit Artikel 2 übereinstimmt.

▼M37

Artikel 4a

(1) Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 2 untersagen die Mitgliedstaaten:

a) das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren endgültige Zusammensetzung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch Tierversuche bestimmt worden ist, wobei eine andere als eine alternative Methode angewandt wurde, nachdem eine solche alternative Methode unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD validiert und auf Gemeinschaftsebene angenommen wurde;

b) das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch Tierversuche bestimmt worden sind, wobei eine andere als eine alternative Methode angewandt

▼M37

wurde, nachdem eine solche alternative Methode unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD validiert und auf Gemeinschaftsebene angenommen wurde;

c) die Durchführung von Tierversuchen mit kosmetischen Fertigerzeugnissen in ihrem Staatsgebiet zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie;

d) die Durchführung von Tierversuchen mit Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen in ihrem Staatsgebiet zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie, spätestens wenn diese Versuche durch eine oder mehrere validierte Alternativmethoden in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ([1]) oder in Anhang IX der vorliegenden Richtlinie ersetzt werden müssen.

Die Kommission legt spätestens am 11. September 2004 gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) den Inhalt von Anhang IX fest.

(2) Die Kommission erstellt nach Anhörung des SCCNFP und des Europäischen Zentrums zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD Zeitpläne für die Umsetzung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) einschließlich der Fristen für die stufenweise Einstellung der verschiedenen Versuche. Die Zeitpläne werden spätestens am 11. September 2004 veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Der Umsetzungszeitraum für Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) wird auf höchstens sechs Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/15/EG begrenzt.

(2.1) Für Versuche im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik, für die noch keine Alternativen geprüft werden, wird der Umsetzungszeitraum für Absatz 1 Buchstaben a) und b) auf höchstens zehn Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/15/EG begrenzt.

(2.2) Die Kommission untersucht mögliche technische Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Verbots in Bezug auf Versuche, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik, für die noch keine Alternativen geprüft werden. Informationen über die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse dieser Studien sollten in die jährlichen Berichte gemäß Artikel 9 aufgenommen werden.

Auf der Grundlage dieser Jahresberichte können die gemäß Absatz 2 erstellten Zeitpläne nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien im Rahmen einer Höchstfrist von sechs Jahren gemäß Absatz 2 bzw. zehn Jahren gemäß Absatz 2.1 angepasst werden.

(2.3) Die Kommission untersucht die Fortschritte und die Einhaltung der Fristen sowie mögliche technische Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Verbots. Informationen über die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Studien der Kommission sollten in die jährlichen Berichte gemäß Artikel 9 aufgenommen werden. Ergeben diese Studien spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Höchstzeitraums gemäß Absatz 2.1, dass ein oder mehrere Versuche gemäß Absatz 2.1 aus technischen Gründen nicht vor Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 2.1 entwickelt und validiert werden können, so erstattet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber Bericht und legt im Einklang mit Artikel 251 des Vertrags einen Legislativvorschlag vor.

([1]) ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission (ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).

▼**M37**

(2.4) Unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen bezüglich der Unbedenklichkeit eines bestehenden Kosmetikbestandteils ernsthafte Bedenken bestehen, kann ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, eine Ausnahme von Absatz 1 zu gewähren. Das Ersuchen enthält eine Bewertung der Lage und umfasst die notwendigen Maßnahmen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission nach Anhörung des SCCNFP gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 in Form einer begründeten Entscheidung eine Ausnahme genehmigen. Diese Genehmigung enthält die Bedingungen, die für diese Ausnahme bezüglich der spezifischen Ziele, der Dauer und der Übermittlung der Ergebnisse gelten.

Eine Ausnahme wird nur gewährt, wenn

a) der Bestandteil weit verbreitet ist und nicht durch einen anderen Bestandteil mit ähnlicher Funktion substituiert werden kann;

b) das spezifische Gesundheitsproblem für den Menschen begründet und die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen anhand eines detaillierten Forschungsprotokolls, das als Grundlage für die Bewertung vorgeschlagen wurde, nachgewiesen wird.

Der Beschluss über die Genehmigung, die damit verbundenen Bedingungen und das erzielte Endergebnis müssen in den von der Kommission gemäß Artikel 9 vorzunehmenden Jahresbericht eingehen.

(3) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet:

a) „kosmetisches Fertigerzeugnis“ das kosmetische Mittel in seiner endgültigen Zusammensetzung, in der es in Verkehr gebracht und dem Endverbraucher zugänglich gemacht wird, oder dessen Prototyp;

b) „Prototyp“ das erste Muster oder den ersten Entwurf, das bzw. der nicht in Serie gefertigt wird und die Vorlage für Kopien oder Weiterentwicklungen des kosmetischen Fertigerzeugnisses darstellt.

Artikel 4b

Die Verwendung von Stoffen, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 und 3 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten. Die Kommission trifft zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2. Ein Stoff, der in Kategorie 3 eingestuft ist, kann in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCNFP bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für zulässig befunden worden ist.

▼**M14**

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten gestatten das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, die

a) die in Anhang III Teil 2 aufgeführten Stoffe entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte g des genannten Anhangs angegebenen Daten;

b) die in Anhang IV Teil 2 aufgeführten Farbstoffe entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in dem genannten Anhang angegebenen Zulassungsdaten;

c) die in Anhang VI Teil 2 aufgeführten Konservierungsmittel entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte f des genannten Anhangs angegebenen Daten. Jedoch dürfen bestimmte dieser Stoffe zu spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, in anderen Konzentrationen verwendet werden;

d) die in Anhang VII Teil 2 aufgeführten UV-Filter entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, bis zu den in Spalte f des genannten Anhangs angegebenen Daten.

▼M14

Ab diesen Daten werden diese Stoffe, Farbstoffe, Konservierungsmittel und UV-Filter:

— endgültig zugelassen,

— oder endgültig untersagt (Anhang II),

— oder für einen in dem jeweiligen Teil 2 der Anhänge III, IV, VI und VII festgelegten Zeitraum zugelassen,

— oder aus allen Anhängen gestrichen, wobei die Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zugrunde gelegt wird bzw. von der Tatsache ausgegangen wird, daß sie nicht mehr verwendet werden.

▼M21

Artikel 5a

(1) Bis zum 14. Dezember 1994 erstellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 der Richtlinie 76/768/EWG insbesondere auf der Grundlage der von der betreffenden Industrie gelieferten Angaben eine Liste der in den kosmetischen Mitteln enthaltenen Bestandteile.

Bestandteil kosmetischer Mittel im Sinne dieses Artikels ist jeder chemische Stoff oder jede Zubereitung künstlichen oder natürlichen Ursprungs mit Ausnahme von Kompositionen, die parfümieren oder aromatisieren und zur Zusammensetzung kosmetischer Mittel gehören.

Die Liste gliedert sich in zwei Teile: der eine betrifft die Ausgangsstoffe für die Riech- und Aromastoffe, der andere die übrigen Stoffe.

(2) Die Liste enthält Angaben über:

— die Identität des Bestandteils, insbesondere die chemische Bezeichnung, die CTFA-Bezeichnung, die Bezeichnung des Europäischen Arzneibuchs, den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen nichtgeschützten Namen, die EINECS-, IUPAC-, CAS- und Colour-Index-Nummer, die gemeinsame Bezeichnung gemäß Artikel 7 Absatz 2;

— die übliche(n) Funktion(en) des Bestandteils im Fertigerzeugnis;

— gegebenenfalls die Einschränkungen und Gebrauchsbedingungen sowie Warnungen gemäß den Anhängen, die auf dem Etikett verzeichnet sein müssen.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Liste und aktualisiert sie regelmäßig nach dem Verfahren des Artikels 10. Die Liste ist beispielhaft und stellt nicht eine Liste der Stoffe dar, deren Verwendung in kosmetischen Mitteln zugelassen ist.

▼M14

Artikel 6

▼M21

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit kosmetische Mittel nur dann in den Verkehr gebracht werden können, wenn ihre Behältnisse und Verpackungen unverwischbar, gut leserlich und deutlich sichtbar folgende Angaben tragen, mit Ausnahme der Angaben unter Buchstabe g), die nur auf der Verpackung angebracht sein müssen:

▼M14

a) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Firmensitz des in der Gemeinschaft ansässigen Herstellers oder der dort ansässigen Person, die für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels verantwortlich ist. Die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist. Für außerhalb der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse können die Mitgliedstaaten die Angabe des Ursprungslandes vorschreiben;

b) den Nenninhalt zur Zeit der Abfüllung, als Gewichts- oder Volumenangabe; hiervon ausgenommen sind Packungen, die weniger als 5 g oder weniger als 5 ml enthalten, Gratisproben und Portionspackungen; bei Vorverpackungen, die in der Regel als Großpackungen mit mehreren Stücken verkauft werden und für die die Gewichts- und Volumenangabe nicht von Bedeutung ist, ist die Angabe des

▼M14

Inhalts nicht erforderlich, sofern die Stückzahl auf der Verpackung angegeben ist. Die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn sie von außen leicht zu erkennen ist oder wenn das Erzeugnis in der Regel nur als Einheit verkauft wird;

▼M37

c) das Mindesthaltbarkeitsdatum wird wie folgt angegeben: „Mindestens haltbar bis“, gefolgt von

— entweder dem Datum selbst oder

— dem Hinweis auf die Stelle, an der es auf der Verpackung angegeben ist.

Das Datum wird eindeutig angegeben und setzt sich entweder aus dem Monat und dem Jahr oder dem Tag, dem Monat und dem Jahr in dieser Reihenfolge zusammen. Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch die Angabe der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, die zur Gewährleistung der angegebenen Haltbarkeit erfüllt sein müssen.

Für kosmetische Mittel mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist die Angabe des Haltbarkeitsdatums nicht vorgeschrieben. Für solche Erzeugnisse wird angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen ohne Schaden für den Verbraucher verwendet werden kann. Diese Information wird durch das in Anhang VIIIa abgebildete Symbol, gefolgt von dem Zeitraum (ausgedrückt in Monaten und/oder Jahren) angegeben;

▼M21

d) die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch, insbesondere die Angaben der Spalte „Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung“ der Anhänge III, IV, VI und VII, die auf dem Behältnis und der Verpackung stehen müssen; ferner etwaige besondere Vorsichtshinweise bei kosmetischen Mitteln, die zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere von Friseuren, bestimmt sind. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen diese Angaben auf einer Packungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen enthalten sein, auf die der Verbraucher auf dem Behältnis und der Verpackung entweder durch einen verkürzten Hinweis oder durch das in Anhang VIII abgebildete Symbol hingewiesen wird;

▼M14

e) die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen, die eine Identifizierung der Herstellung ermöglichen; ist dies aus praktischen Gründen wegen der geringen Abmessungen der kosmetischen Mittel praktisch nicht möglich, so braucht ein solcher Hinweis nur auf der Verpackung zu stehen.

▼M21

f) der Verwendungszweck des Erzeugnisses, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergibt;

▼M37

g) eine Liste der Bestandteile in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Hinzufügung. Diese Liste trägt die Überschrift „Bestandteile“. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen auf einer Packungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen die Bestandteile aufgeführt werden, auf die der Verbraucher entweder durch einen verkürzten Hinweis oder das in Anhang VIII abgebildete Symbol, die auf der Verpackung erscheinen müssen, hingewiesen wird.

Als Bestandteile gelten jedoch nicht

— Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen;

— technische Hilfsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, im Fertigerzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind;

▼M37

— Stoffe, die in den unbedingt erforderlichen Mengen als Lösungsmittel oder als Träger für Riech- und Aromastoffe verwendet werden.

Die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden mit dem Wort „Parfum“ oder „Aroma“ angegeben. Das Vorhandensein von Stoffen, die gemäß der Spalte „weitere Einschränkungen und Anforderungen“ in Anhang III aufgeführt werden müssen, ist jedoch ungeachtet ihrer Funktion in dem Erzeugnis anzugeben.

Bestandteile in einer Konzentration von weniger als 1 v. H. können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluss an die mit einer Konzentration von mehr als 1 v. H. aufgeführt werden.

Farbstoffe können in beliebiger Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen nach Maßgabe der Nummer des Colour-Index oder der Bezeichnung in Anhang IV aufgeführt werden. Bei dekorativen Kosmetika, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, können alle in der Palette verwendeten Farbstoffe aufgeführt werden, sofern die Worte „kann … enthalten“ oder das Symbol „+/-“ hinzugefügt werden.

Ein Bestandteil ist mit seiner üblichen Bezeichnung gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, mit einer der in Artikel 5a Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Bezeichnungen oder Namen anzugeben.

Die Kommission kann nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren die Kriterien und Bedingungen der Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste [1] ändern, denen zufolge ein Hersteller aus Gründen der Geheimhaltung beantragen kann, dass ein oder mehrere Bestandteile nicht in die genannte Liste aufgenommen werden.

▼M21

Können die unter den Buchstaben d) und g) genannten Angaben aus Gründen des Umfangs oder der Form nicht auf einer Packungsbeilage angebracht werden, so müssen die betreffenden Angaben auf einem dem kosmetischen Mittel beigefügten oder an ihm befestigten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen angebracht werden.

Können im Fall von Seife, Badeperlen und anderen Kleinartikeln die unter Buchstabe g) genannten Angaben aus Gründen des Umfangs oder der Form weder auf einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen noch auf einer Packungsbeilage angebracht werden, so müssen die betreffenden Angaben auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das kosmetische Mittel zum Verkauf angeboten wird, angebracht werden.

▼M14

(2) Für nicht vorverpackte kosmetische Mittel bzw. für kosmetische Mittel, die an den Verkaufsstellen auf Wunsch des Käufers verpackt werden oder im Hinblick auf ihren sofortigen Verkauf vorverpackt sind, erlassen die Mitgliedstaaten die Vorschriften, nach denen die in Absatz 1 vorgesehenen Hinweise angegeben werden.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß bei der Etikettierung, der Aufmachung für den Verkauf und der Werbung für kosmetische Mittel nicht Texte, Bezeichnungen, Warenzeichen, Abbildungen und andere bildhafte oder nicht bildhafte Zeichen verwendet werden, die Merkmale vortäuschen, die die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen. ►M37 ——— ◄

▼M37

Darüber hinaus kann der Hersteller oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist, auf der Verpackung des Erzeugnisses und auf jedem

[1] ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26.

▼M37

dem Erzeugnis beigefügten oder sich darauf beziehenden Schriftstück, Schild, Etikett, Ring oder Verschluss darauf hinweisen, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, sofern der Hersteller und seine Zulieferer keine Tierversuche für das Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder Bestandteile davon durchgeführt oder in Auftrag gegeben haben, noch Bestandteile verwendet haben, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel durch Dritte geprüft wurden. Dazu werden Leitlinien gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Das Europäische Parlament erhält Abschriften des dem Ausschuss vorgelegten Entwurfs der Maßnahmen.

▼B

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln nicht auf Grund der in dieser Richtlinie und ihren Anhängen enthaltenen Anforderungen ablehnen, verbieten oder beschränken, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

▼M21

(2) Sie können jedoch verlangen, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und f) vorgesehenen Angaben zumindest in ihrer oder ihren Landes- oder Amtssprache(n) abgefaßt werden; ferner können sie fordern, daß die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) genannten Angaben in einer für die Verbraucher leicht verständlichen Sprache abgefaßt werden. Zu diesem Zweck erstellt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 10 eine gemeinsame Nomenklatur der Bestandteile.

(3) Ferner kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß der zuständigen Behörde im Interesse einer schnellen und wirksamen medizinischen Behandlung bei Gesundheitsstörungen angemessene und ausreichende Auskünfte über die in den kosmetischen Mitteln verwendeten Stoffe mitgeteilt werden; die zuständige Behörde sorgt dafür, daß diese Auskünfte nur für die Zwecke der Behandlung verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde und teilen der Kommission Namen und Anschrift mit, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Artikel 7a

(1) Der Hersteller oder sein Beauftragter oder die Person, in deren Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird, oder im Fall der Einfuhr der für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche stellt sicher, daß den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats zu Kontrollzwecken folgende Angaben unter der gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) auf dem Etikett angegebenen Anschrift leicht zugänglich sind:

a) die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Erzeugnisses; bei Riech- und Aromastoffen beschränkt sich dies auf die Bezeichnung und die Code-Nummer dieser Zusammensetzung und Angaben zur Identität des Lieferanten;

b) die physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Spezifikationen der Ausgangsstoffe und des Fertigerzeugnisses sowie die Kriterien für Reinheit und mikrobiologische Kontrollen der kosmetischen Mittel;

c) die Herstellungsweise gemäß der Guten Herstellungspraxis nach dem Gemeinschaftsrecht oder, sofern dazu kein Gemeinschaftsrecht besteht, nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats; die für die Herstellung oder die Ersteinfuhr in die Gemeinschaft verantwortliche Person muß eine nach dem Recht und den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats des Herstellungsortes oder der Ersteinfuhr angemessene berufliche Qualifikation oder Erfahrung aufweisen;

▼M37

d) Bewertung der Sicherheit des Fertigerzeugnisses für die menschliche Gesundheit. Der Hersteller berücksichtigt zu diesem Zweck das allgemeine toxikologische Profil der Bestandteile, ihren chemischen Aufbau und ihren Grad der Exposition. Er berücksichtigt insbesondere die spezifischen Expositionsmerkmale der Bereiche, auf die das Mittel angewandt wird, oder der Bevölkerungsgruppe, für die es bestimmt ist. Unter anderem führt er bei kosmetischen Erzeugnissen, die für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind, sowie bei kosmetischen Erzeugnissen, die ausschließlich für die externe Intimpflege bestimmt sind, eine spezifische Bewertung durch.

Wird ein Erzeugnis an mehreren Orten in der Gemeinschaft hergestellt, so kann der Hersteller einen einzigen Herstellungsort bestimmen, an dem diese Angaben zur Verfügung stehen. In diesem Fall muss er diesen Ort der (den) betreffenden Kontrollbehörde(n) auf Verlangen zu Kontrollzwecken mitteilen. In diesem Fall müssen diese Angaben leicht zugänglich sein;

▼M21

e) Name und Anschrift der Person(en), die für die Bewertung nach Buchstabe d) verantwortlich ist (sind). Diese Person muß ein Diplom im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG auf dem Gebiet der Pharmazie, der Toxikologie, der Dermatologie, der Medizin oder einer verwandten Disziplin vorweisen können;

f) bekannte Daten über unerwünschte Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, die durch das kosmetische Mittel bei seiner Anwendung hervorgerufen werden;

g) der Nachweis der für das kosmetische Mittel angepriesenen Wirkung, wenn dies aufgrund der Beschaffenheit des Erzeugnisses oder der angepriesenen Wirkung gerechtfertigt ist;

▼M37

h) Daten über jegliche vom Hersteller, Vertreiber oder Zulieferer im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Sicherheitsprüfung des Mittels oder seiner Bestandteile durchgeführten Tierversuche, einschließlich aller Tierversuche zur Erfüllung der Rechtsvorschriften von Nichtmitgliedstaaten.

Ungeachtet des Schutzes vor allem der Geschäftsgeheimnisse und der Rechte am geistigen Eigentum gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die gemäß den Buchstaben a) und f) geforderten Angaben mit geeigneten Mitteln, auch elektronisch, öffentlich leicht zugänglich gemacht werden. Die gemäß Buchstabe a) öffentlich zugänglich zu machenden quantitativen Angaben beschränken sich auf gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG.

▼M21

(2) Die Sicherheit für die menschliche Gesundheit gemäß Absatz 1 Buchstabe d) ist nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis gemäß der Richtlinie 87/18/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen [1] zu beurteilen.

(3) Die in Absatz 1 geforderten Angaben müssen in der (den) Landessprache(n) des betreffenden Mitgliedstaats oder in einer für die zuständigen Behörden leicht verständlichen Sprache verfügbar sein.

(4) Der Hersteller oder sein Beauftragter oder die Person, in deren Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird, oder im Fall der Einfuhr der für das Inverkehrbringen der kosmetischen Mittel auf dem Gemeinschaftsmarkt Verantwortliche teilt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, des Herstellungsorts oder des Ortes der Ersteinfuhr vor dem Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt mit, wo sie in der Gemeinschaft hergestellt oder zuerst in diese eingeführt werden.

[1] ABl. Nr. 15 vom 17. 1. 1987, S. 29.

▼**M21**

(5) Die Mitgliedstaaten benennen die nach den Absätzen 1 und 4 zuständigen Behörden und teilen der Kommission Namen und Anschrift mit, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die betreffenden Behörden in den Bereichen, in denen dies zum ordnungsgemäßen Funktionieren dieser Richtlinie erforderlich ist, zusammenarbeiten.

▼**M3**

Artikel 8

(1) Nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren werden festgelegt:

— die Analysemethoden, die zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel erforderlich sind,

— Kriterien für die mikrobiologische und chemische Reinheit kosmetischer Erzeugnisse sowie die Methoden zur Überprüfung dieser Kriterien.

▼**M21**

(2) Nach dem gleichen Verfahren werden gegebenenfalls die gemeinsame Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel und nach Anhörung des ►**M37** Wissenschaftlichen Ausschusses „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“ ◄ die erforderlichen Änderungen zur Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt beschlossen.

▼**M3**

Artikel 8a

(1) Abweichend von Artikel 4 und unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 kann ein Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet die Verwendung anderer, in den Listen der zugelassenen Stoffe nicht aufgeführter Stoffe in bestimmten, in der einzelstaatlichen Zulassung genau bezeichneten kosmetischen Mitteln zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Zulassung ist längstens auf drei Jahre zu befristen.

b) Der Mitgliedstaat muß die kosmetischen Mittel, die mit Hilfe des Stoffes oder der Zubereitung, deren Verwendung von ihm zugelassen wurde, hergestellt worden sind, amtlich kontrollieren.

c) Die so hergestellten kosmetischen Mittel müssen eine besondere Kennzeichnung haben, die in der Zulassung festgelegt wird.

(2) Der Mitgliedsstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten den Wortlaut aller Zulassungsbeschlüsse nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Wirksamwerden dieser Beschlüsse mit.

(3) Der Mitgliedstaat kann vor Ablauf der Dreijahresfrist nach Absatz 1 bei der Kommission beantragen, daß der Stoff, für den eine einzelstaatliche Zulassung nach Absatz 1 erteilt wurde, in eine Liste zugelassener Stoffe aufgenommen wird. Er liefert gleichzeitig die Unterlagen, die diese Aufnahme seines Erachtens rechtfertigen, und gibt die Verwendungszwecke des Stoffes an. Binnen 18 Monaten nach Antragstellung wird aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse — nach Anhörung des ►**M37** Wissenschaftlichen Ausschusses „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“ ◄ auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats — nach dem Verfahren des Artikels 10 entschieden, ob der betreffende Stoff in eine Liste zugelassener Stoffe aufgenommen werden kann oder ob die einzelstaatliche Zulassung widerrufen werden muß. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) bleibt die einzelstaatliche Zulassung in Kraft, bis eine Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergangen ist.

▼M37

Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über Folgendes vor:

a) die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung der alternativen Versuchsmethoden. Der Bericht enthält genaue Angaben zu Anzahl und Art der durchgeführten Tierversuche für kosmetische Mittel. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Angaben zusätzlich zu der Erhebung der statistischen Angaben gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ([1]) zu sammeln. Die Kommission sorgt insbesondere für die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung alternativer Versuchsmethoden, die ohne lebende Tiere auskommen;

b) die Fortschritte der Kommission bei ihren Bemühungen, die Anerkennung der auf Gemeinschaftsebene validierten alternativen Methoden durch die OECD zu erwirken und die Anerkennung der Ergebnisse der in der Gemeinschaft mit Hilfe alternativer Methoden durchgeführten Sicherheitsprüfungen durch Nichtmitgliedstaaten zu erwirken, insbesondere im Rahmen der Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern;

c) die Art der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen.

Artikel 10

(1) Die Kommission wird vom Ständigen Ausschuss „Kosmetische Mittel“ unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

▼B

Artikel 11

Unbeschadet von Artikel 5 übermittelt die Kommission spätestens ein Jahr nach Ablauf des für die Anwendung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums dem Rat geeignete Vorschläge zur Erstellung von Verzeichnissen zugelassener Stoffe gemäß den neuesten wissenschaftlich-technischen Forschungsergebnissen.

Artikel 12

(1) Stellt ein Mitgliedstaat gestützt auf eine ausführliche Begründung fest, daß ein kosmetisches Mittel trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie eine Gefahr für die Gesundheit darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses kosmetischen Mittels in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

▼M14

(2) Die Kommission konsultiert binnen kürzester Frist die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die geeigneten Maßnahmen.

([1]) ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

▼B

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 10 beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

Artikel 13

Jede in Anwendung dieser Richtlinie getroffene Einzelmaßnahme zur Einschränkung oder Untersagung des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel ist genau zu begründen. Sie wird den Betroffenen unter Angabe der nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten geltenden Rechtsmittel und der vorgesehenen Einspruchsfristen mitgeteilt.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Bestimmungen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen hiervon die Kommission unverzüglich in Kenntnis.

(2) Jedoch können die Mitgliedstaaten noch für einen Zeitraum von sechsunddreißig Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie auf ihrem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von nicht den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechenden kosmetischen Mitteln zulassen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG I

BEISPIELHAFTE LISTE DER NACH GRUPPEN GEORDNETEN KOSMETISCHEN MITTEL

- Cremes, Emulsionen, Lotionen, Gelees und Öle für die Hautpflege (Hände, Gesicht, Füße usw.)
- Schönheitsmasken (ausgenommen Hautschälmittel)
- Schminkgrundlagen (Flüssigkeiten, Pasten, Puder)
- Gesichtspuder, Körperpuder, Fußpuder usw.
- Toilettenseifen, desodorierende Seifen usw.
- Parfums, Toilettenwässer und Kölnisch Wasser
- Bade- und Duschzusätze (Salz, Schaum, Öl, Gelee usw.)
- Haarentfernungsmittel
- Desodorantien und schweißhemmende Mittel
- Haarbehandlungsmittel:
  - Färbe- und Entfärbemittel
  - Wellmittel und Entkrausungsmittel, Festigungsmittel
  - Wasserwellmittel
  - Reinigungsmittel (Lotionen, Puder, Shampoos)
  - Pflegemittel (Lotionen, Cremes, Öle)
  - Frisierhilfsmittel (Lotionen, Lack, Brillantine)
- Rasiermittel, Vor- und Nachbehandlungsmittel
- Schmink- und Abschminkmittel für Gesicht und Augen
- Lippenpflegemittel und -kosmetika
- Zahn- und Mundpflegemittel
- Nagelpflegemittel und -kosmetika
- Mittel für die äußerliche Intimpflege
- Sonnenschutzmittel
- Ohne Sonneneinwirkung bräunende Mittel
- Hautbleichmittel
- Antifaltenmittel

▼B

ANHANG II

▼M3

LISTE DER STOFFE, DIE IN DER ZUSAMMENSETZUNG DER KOSMETISCHEN MITTEL NICHT ENTHALTEN SEIN DÜRFEN

▼B

1. 2-Acetamido-5-chlor-benzoxazol
2. *ß*-Acetoxyäthyl-trimethyl-ammoniumhydroxid (Acetylcholin) und seine Salze
3. Deanoli aceglumas *
4. Spironolactonum*
5. 4-(4-Hydroxy-3-jod-phenoxy)-3,5-dijod-phenylessigsäure (3,3',5-Trijodthyroessigsäure) und ihre Salze
6. Methotrexatum*
7. Acidum aminocaproicum* und seine Salze
8. Cinchophenum*, seine Salze, Derivate und deren Salze
9. Acidum thyropropicum* und seine Salze
10. Trichloressigsäure
11. Aconitum napellus L., seine Blätter, Wurzeln und Zubereitungen
12. Aconitin und seine Salze
13. Adonis vernalis L. und seine Zubereitungen
14. Epinephrinum*
15. Alkaloide aus Rauwolfia serpentina und ihre Salze
16. Acetylenalkohole, ihre Ester, Äther und Salze
17. Isoprenalinum*
18. Allylisothiocyanat (Allylsenföl)
19. Alloclamidum* und seine Salze
20. Nalorphinum*, seine Salze und Äther
21. Adrenomimetische Amine mit Wirkung auf das zentrale Nervensystem: alle Stoffe der in der Entschließung AP (69) 2 des Europarats enthaltenen Liste rezeptpflichtiger Arzneimittel
22. Aminobenzol (Anilin), seine Salze und seine halogenierten und sulfonierten Derivate
23. Betoxycainum* und seine Salze
24. Zoxazolaminum*
25. Procainamidum*, seine Salze und seine Derivate
26. 4,4'-Biphenyldiamin (Benzidin)
27. Tuaminoheptanum*, seine Isomeren und seine Salze
28. Octodrinum* und seine Salze
29. D,L-2-Amino-1,2-bis-(p-methoxyphenyl)-äthanol (Evadol) und seine Salze
30. 1,3-Dimethylpentylamin und seine Salze
31. 4-Amino-salicylsäure und ihre Salze
32. Isomere Aminotoluole (Toluidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate
33. Isomere Aminoxylole (Xylidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate
34. 9-(3-Methyl-2-butenyloxy)-7H-furo[3,2-g] [1] benzopyran-7-on (Imperatorin)
35. Ammi majus L. und Zubereitungen
36. D,L-2,3-Dichlor-2-methylbutan (Amylendichlorid)
37. Stoffe mit androgener Wirksamkeit
38. Anthracenöl

* Die in dieser Richtlinie mit einem * versehenen Bezeichnungen entsprechen dem „Computer Printout 1975, Internationl Nonproprietary Names (INN) for pharmaceutical products, Lists 1—33 of proposed INN“, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation, Genf, August 1975.

▼B

39. Antibiotika, ►M17 ——————— ◄
40. Antimon und seine Verbindungen
41. Apocynum cannabinum L. und Zubereitungen
42. 5,6,6a,7-Tetrahydro-6-methyl-4H-dibenzo [de, g] chinolin-10,11-diol (Apomorphin) und seine Salze
43. Arsen und seine Verbindungen
44. Atropa belladonna L. und ihre Zubereitungen
45. Tropin-D,L-tropat (Atropin), seine Salze und Derivate

▼M4

46. Bariumsalze, ausgenommen Bariumsulfat, Bariumsulfid unter den in Anhang III (erster Teil) genannten Bedingungen sowie Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Hinweis ([5]) in der Liste der Anhänge III (zweiter Teil) und IV (zweiter Teil) aufgeführten Farbstoffe.

▼B

47. Benzol
48. Benzimidazolon
49. Dibenzazepin und Dibenzodiazepin, ihre Salze und Derivate
50. D,L-(l-Dimenthylaminomethyl-1-methyl-propyl)-benzoat (Amylocain) und seine Salze
51. ►M3 2,2,6-Trimethyl-piperidin-4-yl-benzoat ◄ (Benzamine) und seine Salze
52. Isocarboxacidum*
53. Bendroflumethiazidum* und seine Derivate
54. Beryllium und seine Verbindungen
55. Brom, elementar
56. Bretylii tosilas*
57. Carbromalum*
58. Bromisovalum*
59. Brompheniraminum und seine Salze*
60. Benzilonii bromidum*
61. Tetrylammonii bromidum*
62. 10,11-Dimethoxystrychin (Bruzin)
63. Tetracainum und seine Salze*
64. Mofebutazonum*
65. Tolbutamidum*
66. Carbutamidum*
67. ►M3 Phenylbutazonum* ◄
68. Cadmium und seine Verbindungen
69. Cantharis vesicatoria (Kanthariden, Spanische Fliegen)
70. Cantharidin
71. Phenprobamatum*
72. ►M3 Nitroderivate des Carbazols ◄
73. Schwefelkohlenstoff
74. Katalase
75. Emetin-methyläther (Cephaelin) und seine Salze
76. Ätherisches Öl aus Chenopodium ambrosioides
77. 2,2,2-Trichloracetaldehydhydrat (Chloralhydrat)
78. Chlor, elementar
79. Chlorpropamidum*
80. Diphenoxylatum*
81. ►M3 2,4-Diaminoazobenzol-hydrochlorid-citrat (Chrysoidin-hydrochlorid-citrat) ◄
82. Chlorzoxazonum*
83. 2-Chlor-4-dimethylamino-6-methyl-pyrimidin (Crimidin)
84. Chlorprothixenum* und seine Salze
85. Clofenamidum*

▼B

86. N-Methyl-bis-(2-chloräthyl)-amin-N-oxid (Mustin-N-oxid) und seine Salze
87. Chlormethinum* und seine Salze
88. Cyclophosphamidum* und seine Salze
89. Mannomustinum* und seine Salze
90. Butanilicainum* und seine Salze
91. Chlormezanonum*
92. Triparanolum*
93. 2-[2-(p-Chlorphenyl)-2-phenyl-acetyl]-1,3-indandion (Chlorophacinone)
94. Chlorphenoxaminum*
95. Phenaglycodolum
96. Monochloräthan (Äthylchlorid)
97. Salze des Chroms sowie Chromsäure und ihre Salze
98. Claviceps purpurea Tul., seine Alkaloide und seine Zubereitungen
99. Conium maculatum L. (Früchte, Pulver und Zubereitungen)
100. Glycyclamidum*
101. Cobalt-benzolsulfonat
102. Colchicin, seine Salze und seine Derivate
103. Colchicosid und seine Derivate
104. Colchicum autumnale L. und seine Zubereitungen
105. Convallatoxin
106. Früchte von Anamirta cocculus L.
107. Fettes Öl von Croton tiglium
108. N-Butyl-N'-(N-crotonoyl-sulfanilyl)-harnstoff
109. Curare und Curarine
110. Synthetische Mittel mit curareartiger Wirkung
111. Cyanwasserstoffsäure und ihre Salze
112. N,N'-Tetraäthyl-2-(α-cyclohexylbenzyl)-1,3-propandiamin
113. Cyclomenolum* und seine Salze
114. Natrii hexacyclonas*
115. Hexapropymatum*
116. Dextropropoxyphenum*
117. N-Allyl-normorphin-diacetat (Diacetylnalorphin)
118. Pipazetatum* und seine Salze
119. 5-(α,β-Dibromphenäthyl)-5-methyl-imidazolidin-2,4-dion
120. Pentamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze [z. B. Pentamethonii bromidum*]
121. Azamethonii bromidum*
122. Cyclarbamatum*
123. Chlofenotanum*
124. Hexamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze (z. B. Hexamethonii bromidum*)
125. Dichloräthane (Äthylenchloride)
126. Dichloräthylene (Äthylendichloride)
127. Lysergidum* und seine Salze
128. ►M3 2-Diathylaminoäthyl-4-phenyl-3-hydroxy-benzoat und seine Salze ◄
129. Cinchocainum* und seine Salze
130. ►M3 3-Diäthylaminopropyl-cinnamat ◄
131. O,O'-Diäthyl-O"-(p-nitrophenyl)-thiophosphat
132. ►M3 N,N'-Bis-(diäthyl)-N,N'-bis-(o-chlorbenzyl)-N,N'-(4,5-dioxo-3,6-diaza-octamethylen)-diammonium-Salze (z. B. Ambenonii chloridum*) ◄
133. Methyprylonum* und seine Salze
134. Digitalin und alle Digitalisglycoside
135. 7-{2-Hydroxy-3-[N-(2-hydroxyäthyl)-N-methyl-amino]-propyl}-theophyllin (Xanthinol)

▼B

136. Dioxethedrinum* und seine Salze
137. Piprocurarii iodidum*
138. Propyphenazonum*
139. Tetrabenazinum* und seine Salze
140. Captodiamum*
141. Mefeclorazinum* und seine Salze
142. Dimethylamin
143. ►M3 l,1-Bis-(dimethylaminomethyl)-propyl-benzoat (Amydricaine) und seine Salze ◄
144. Methapyrilenum* und seine Salze
145. Metamfepramonum* und seine Salze
146. Amitriptylinum*und seine Salze
147. Metforminum* und seine Salze
148. Isosorbidii dinitras*
149. Propandinitril (Malononitril)
150. Butandinitril (Succinonitril)
151. Dinitrophenol-Isomere
152. Inproquonum*
153. Dimevamidum* und seine Salze
154. Diphenylpyralinum* und seine Salze
155. Sulfinpyrazonum*
156. ►M3 N-(4-Amino-4-oxo-3,3-diphenyl-butyl)- ◄ N,N-diisopropyl-N-methyl-ammonium-Salze (z. B. Isopropamidi iodidum*)
157. Benactyzinum *
158. Benzatropinum * und seine Salze
159. Cyclizinum* und seine Salze
160. 5,5-Diphenyl-4-imidazolidinon
161. Probenecidum*
162. Disulfiramum*
163. Emetin, seine Salze und Derivate
164. Ephedrin und seine Salze
165. Oxanamidum* und seine Derivate
166. Eserin (Physostigmin) und seine Salze
167. Ester der p-Aminobenzoesäure mit freier Aminogruppe, ausgenommen den in ►M9 Anhang VII Teil 2 ◄ genannten
168. Ester von Cholin und Methylcholin und ihre Salze
169. Caramiphenum* und seine Salze
170. O,O'-Diäthyl-O"-(p-nitrophenyl)-phosphat
171. Metethoheptazinum* und seine Salze
172. Oxypheneridinum* und seine Salze
173. Ethoheptazinum* und seine Salze
174. Metheptazinum* und seine Salze
175. Methylphenidatum* und seine Salze
176. Doxylaminum* und seine Salze
177. Tolboxanum*

▼M9

178. 4-Benzyloxyphenol, 4-Methoxyphenol und 4-Ethoxyphenol

▼B

179. Parethoxycainum* und seine Salze
180. Fenozolonum*
181. Glutethimidum* und seine Salze
182. Äthylenoxid
183. Bemegridum* und seine Salze
184. Valnoctamidum*
185. Haloperidolum*

▼B

186. Paramethasonum*
187. Fluanisonum*
188. Trifluperidol*
189. Fluoresonum*
190. Fluorouracilum*

▼M3

191. Fluorwasserstoffsäure, ihre Salze, ihre Komplexverbindungen und Hydrofluoride, ausgenommen die in Anhang III Teil 1 aufgeführten

▼B

192. Furfuryl-trimethyl-ammonium-Salze (z. B. Furtrethonii iodidum*)
193. Galantaminum*
194. Stoffe mit gestagener Wirksamkeit, ►M17 ——————— ◄
195. 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (Lindan) und seine Salze
196. 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin ►M3 (Endrin) ◄
197. Hexachloräthan
198. 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4; 5,8-endo-endo-dimethanonaphthalin (Isodrin)
199. Hydrastin sowie Hydrastinin und ihre Salze
200. Hydrazide und ihre Salze
201. Hydrazin, seine Derivate und ihre Salze
202. Octamoxinum* und seine Salze
203. Warfarinum* und seine Salze
204. ►M3 Äthyl-2,2-bis-(4-hydroxy-3-cumarinyl)- ◄ acetat (Ethyl biscoumacetate) und die Salze der nicht veresterten Säure
205. Methocarbamolum*
206. Propatylnitratum*
207. 3,3'-(3-Methylthiopropyliden-bis)-(4-hydroxycumarin) (Thioporan)
208. Fenadiazolum*
209. Nitroxolinum* und seine Salze
210. Hyoscyamin, seine Salze und Derivate
211. Hyoscyamus niger L., Blätter, Samen, Pulver und Zubereitungen
212. Pemolinum* und seine Salze
213. Jod, elementar
214. Decamethylen-bis-(trimethylammonium)-Salze (z. B. Decamethonii bromidum*)
215. Uragoga ipecacuanha Baill. und verwandte Arten, Wurzeln und ihre Zubereitungen
216. ►M3 2-Isopropyl-4-pentenoyl-harnstoff (Apronalid) ◄
217. Santonin
218. Lobelia inflata L. und Zubereitungen
219. Lobelinum* und seine Salze
220. Barbitursäure, ihre Derivate und Salze

▼M11

221. Quecksilber und seine Verbindungen, außer den ►M18 in den in Anhang VI erster Teil genannten Fällen ◄ aufgeführten Ausnahmen;

▼B

222. Mescalin und seine Salze
223. Metaldehyd
224. N,N-Diäthyl-(4-allyl-2-methoxyphenoxy)-acetamid
225. Coumetarolum*
226. Dextromethorphanum* und seine Salze
227. N,1-Dimethyl-hexylamin und seine Salze
228. Isometheptenum* und seine Salze
229. Mecamylaminum*
230. Guaifenesinum*
231. Dicoumarolum*

▼B

232. Phenmetrazinum*, seine Derivate und seine Salze
233. Thiamazolum*
234. ►M3 3,4-Dihydro-2-methoxy-2-methyl-4-phenyl-2H,5H-pyrano [3,2-c] [1] benzopyran-5-on (Cyclocumarol) ◄
235. Carisoprodolum*
236. Meprobamatum*
237. Tefazolinum* und seine Salze
238. Arecolin
239. Poldini metilsulfas*
240. Hydroxyzinum*
241. *ß*-Naphthol
242. α-Naphthylamin und *ß*-Naphthylamin und ihre Salze
243. 4-Hydroxy-3-(l-naphthyl)-cumarin
244. Naphazolinum* und seine Salze
245. Neostigmin und seine Salze (z. B. Neostigmii bromidum*)
246. Nicotin und seine Salze
247. Isopentylnitrit
248. Metallsalze der salpetrigen Säure, ausgenommen Natriumnitrit
249. Nitrobenzol
250. Nitrocresole und ihre Alkalisalze
251. Nitrofurantoinum*
252. Furazolidonum*
253. Nitroglycerin
254. ►M3 Acenocoumarolum* ◄
255. Alkali-pentacyanonitrosylferrat(II)
256. Nitrostilbene, ihre Homologen und ihre Derivate
257. Noradrenalin und seine Salze
258. Noscapinum* und seine Salze
259. Guanethidinum* und seine Salze
260. Stoffe mit östrogener Wirksamkeit, ►M15 ——————— ◄
261. Oleandrin
262. Chlortalidonum*
263. Pelletierin und seine Salze
264. Pentachloräthan
265. Pentaerithrityli tetranitras*
266. Petrichloralum*
267. Octamylamimum* und seine Salze

▼M3

268. Pikrinsäure

▼B

269. Phenacemidum*
270. Difencloxazinum*
271. 2-Phenyl-1,3-indandion (Phenindione)
272. Ethylphenacemidum*
273. Phenprocoumonum*
274. Fenyramidolum*
275. Triamterenum* und seine Salze
276. Tetraäthylpyrophosphat
277. Tricresylphosphat
278. Psilocybinum*
279. Phosphor und Metallphosphide
280. Thalidomidum* und seine Salze
281. ►M3 Physostigma venenosum Balf. ◄
282. Picrotoxin

▼B

283. Pilocarpin und seine Salze

284. ►M3 (—)-L-Threo-α-phenyl-2-piperidinomethanol-acetat (Levophacetoperan) und seine Salze ◄

285. Pipradrolum* und seine Salze

286. Azacyclonolum* und seine Salze

287. Bietamiverinum*

288. Butopiprinum*

289. ►M17 Bleiverbindungen, ausgenommen die namentlich in Anhang III, Nummer 55, genannten, unter den angegebenen Bedingungen ◄

290. Coniin

291. Prunus laurocerasus L., wäßriges Destillat der Blätter (Kirschlorbeerwasser)

292. Metyraponum*

▼M34

293. Radioaktive Stoffe im Sinne der Richtlinie 96/29/Euratom ([1]) zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen.

▼B

294. Juniperus sabina L. (Zweigspitzen, ätherisches Öl und Zubereitungen)

295. Scopolamin, seine Salze und Derivate

296. Goldsalze

▼M9

297. Selen und seine Verbindungen mit Ausnahme von Selendisulfid unter den in Anhang III Teil 1 Nummer 49 festgelegten Bedingungen

▼B

298. Solanum nigrum L. und seine Zubereitungen

299. Spartein und seine Salze

300. Glucocorticoide

301. Datura stramonium L. und Zubereitungen

302. Strophantine, ihre Genine (Strophanthidine) und die jeweiligen Derivate

303. Strophantusarten und Zubereitungen

304. Strychnin und seine Salze

305. Strychnos-Arten und ihre Zubereitungen

306. Betäubungsmittel: Jeder Stoff, der in den Tabellen I und II des am 30. März 1961 in New York unterzeichneten Einheitsübereinkommens über Betäubungsmittel aufgezählt ist

307. Sulfonamide (p-Aminobenzolsulfonamid und seine durch Substitution eines oder mehrerer H-Atome in einer der beiden NH_2-Gruppen erhaltenen Derivate) und ihre Salze

308. Sultiamum*

309. Neodym und seine Salze

310. Thiotepum*

311. Pilocarpus Jaborandi Holmes und Zubereitungen

312. Tellur und seine Verbindungen

313. Xylometazolinum* und seine Salze

314. Tetrachloräthylen

315. Tetrachlorkohlenstoff

316. Hexaäthyl tetraphosphat

317. Thallium und seine Verbindungen

318. ►M3 Glycoside der Thevetia neriifolia Juss. ◄

319. Ethionamidum*

320. Phenothiazinum* und seine Verbindungen

▼M3

321. Thioharnstoff und seine Derivate, ausgenommen das in Anhang III Teil 1 genannte

([1]) ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

▼B

322. Mephenesinum*

323. Vaccine, Toxine oder Seren, die als solche im Anhang zur zweiten Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13) aufgeführt sind

324. Tranylcyprominum* und seine Salze

325. Trichlornitromethan (Chlorpikrin)

326. 2,2,2-Tribromäthanol

327. Trichlormethinum* und seine Salze

328. Tretaminum*

329. Gallamini triethiodidum*

330. Urginea scilla Stern und Zubereitungen

331. Veratrin und seine Salze

332. Schoenocaulon officinale Lind., seine Samen und seine Zubereitungen

▼M8

333. Veratrum Spp. und Zubereitungen

▼B

334. Monochloräthylen (monomeres Vinylchorid)

335. Ergocalciferolum* und Cholecalciferol (Vitamin D_2 und D_3)

336. Alkalixanthat und Alkylxanthate

337. Yohimbin und seine Salze

338. Dimethyli sulfoxidum*

339. Diphenhydraminum* und seine Salze

340. ►M3 p-tert.-Butyl-phenol und seine Derivate ◄

341. ►M3 p-tert.-Butyl-brenzcatechin ◄

342. Dihydrotachysterolum*

343. 1,4-Diäthylendioxid(p-Dioxan)

344. Tetrahydro-1,4-oxazin (Morpholin)und seine Salze

345. Pyrethrum album L. und seine Zubereitungen

346. Pyridin maleat (Pyrianisaminmaleat)

347. ►M3 Pyribenzaminum* ◄

348. Tetrachlorsalicylanilide

349. Dichlorsalicylanilide

▼M3

350. Tetrabromsalicylanilide, ►M13 ——————— ◄

351. Dibromsalicylanilide, ►M13 ——————— ◄

▼B

352. Bithionolum*

353. Thiurammonosulfide

354. Thiuramdisulfide

355. Dimethylformamid

356. 4-Phenyl-3-buten-2-on (Benzylidenaceton)

357. Coniferylbenzoate, ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen

▼M24

358. Furocumarine [z. B. Trioxylsalenum*, 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen.

Bei Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln müssen die Gehalte an Furocumarinen weniger als 1 mg/kg betragen.

▼B

359. Laurus nobilis L., Öl (Oleum Lauri)

▼M3

360. Safrol, außer normale Gehalte in verwendeten natürlichen Ölen und unter der Voraussetzung, daß die Konzentration folgende Werte nicht überschreitet:

100 ppm im Enderzeugnis,

50 ppm bei Zahn- und Mundpflegemitteln, wobei jedoch Kinderzahnpasten safrolfrei sein müssen.

▼B

361. 6,6-Bithymoldijodid (Jodothymol)

▼M32

---

362. 3'-Ethyl-5',6',7',8'-tetrahydro-5',6',8',8'-tetramethyl-2'-acetonaphthon (syn: 1,1,4,4-Tetramethyl-6-ethyl-7-acetyl-1,2,3,4-tetrahydronaphtalen)

▼M5

363. *o*-Phenylendiamin und seine Salze

►C1 364. m-Diaminotoluol und seine Salze ◄

▼M32

---

365. Aristolochiasäure und seine Salze sowie Aristolochia Spp. und ihre Zubereitungen

▼M10

366. Chloroform

▼M32

---

367. 2,3,7,8-Tetrachlorodibenzo-p-dioxin

▼M10

368. 6-Acetoxy-2,4-dimethyl-1,3-dioxan (Dimethoxan)

369. Pyrithion-Natrium.

▼M12

370. N-(Trichlormethylthio-4-cyclohexen-1,2-dicarboximid 1,2 (Captan)

371. 2,2'-Dihydroxy-3,3',5,5',6,6'-hexachlordiphenylmethan (Hexachlorophen)

▼M32

---

372. 6-(1-Piperidinyl)-2,4-pyrimidindiamin-3-oxid (Minoxidil) und seine Salze

373. 3,4',5-Tribromosalicylanilid

374. Phytolacca Spp. und ihre Zubereitungen

▼M13

375. Tretinoinum * (Retinsäure und ihre Salze)

376. 1-Methoxy-2,4-diaminobenzol (2,4-Diaminoanisol — CI 76050) ►M17 und seine (ihre) Salze ◄

377. 1-Methoxy-2,5-diaminobenzol (2,5-Diaminoanisol) ►M17 und seine (ihre) Salze ◄

378. Farbstoff CI 12140

379. Farbstoff CI 26105

380. Farbstoff CI 42555

Farbstoff CI 42555-1

Farbstoff CI 42555-2

▼M15

381. 4-Dimethylaminobenzoesäure-amylester (Mischung von Isomeren) (Padimate A (INN))

382. Benzoylperoxid

383. 2-Amino-4-nitrophenol

384. 2-Amino-5-nitrophenol

▼M17

385. 11-α-Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und sein Ester

▼M32

385. 11-α-Hydroxypregn-4-en-3,20-dion und seine Ester

---

386. Farbstoff C.I. 42 640

▼M17

387. Farbstoff CI 13 065

388. Farbstoff CI 42 535

389. Farbstoff CI 61 554

▼M32

---

390. Anti-Androgene mit Steroid-Grundgerüst

391. Zirkonium und seine Verbindungen mit Ausnahme der unter der laufenden Nummer 50 des Anhangs III Erster Teil geführten Stoffe, sowie Zirkoniumlacke, -pigmente oder -salze der in Anhang IV Erster Teil mit Referenz (3) geführten Farbstoffe

▼M32

393. Acetonitril

394. Tetrahydrozolin und seine Salze

▼M18

395. 8-Quinolinol und sein Sulfat mit Ausnahme der Verwendungen in Nr. 51 von Anhang III erster Teil

396. 2,2'-Dithio-bis(pyridin-1-oxid), Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat (Disulfidpyrithion + Magnesiumsulfat)

397. Der Farbstoff CI 12075, einschließlich der Lacke, Pigmente und Salze

398. Der Farbstoff CI 45170 und CI 45170: 1

399. Lidocainum

▼M20

400. 1,2-Epoxybutan

401. Farbstoff C.I. 15585

402. Strontiumlactat

403. Strontiumnitrat

404. Strontiumpolycarboxylat

405. Pramocain

406. 4-Ethoxy-*m*-phenylendiamin und seine Salze

407. 2,4-Diaminophenylethanole und ihre Salze

408. Brenzcatechin

409. Pyrogallol

410. Nitrosamine

411. Sekundäre Dialkanolamine

▼M22

412. 4-Amino-2-nitrophenol

▼M23

413. 2-Methyl-m-phenylendiamin

▼M24

414. 4-tert-Butyl-3-methoxy-2.6-dinitro-toluen (Moschus Ambrette)

▼M28

▼M24

416. Zellen, Gewebe oder Erzeugnisse menschlichen Ursprungs

417. 3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein*)

▼M25

418. 3-Imidazol-4-ylacrylsäure und ihr Ethylester (Urocaninsäure)

▼M29

419. ►M35 Ab dem in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] genannten Datum die in Anhang V dieser Verordnung angegebenen spezifizierten Risikomaterialien und daraus gewonnene Bestandteile.

Bis zu diesem Datum die in Anhang XI Teil A der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 angegebenen spezifizierten Risikomaterialien und daraus gewonnene Bestandteile. ◄

Talgerzeugnisse dürfen jedoch verwendet werden, wenn bei ihrer Herstellung folgende Verfahren angewandt und vom Hersteller genau zertifiziert wurden:

▼M31

— Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 ºC und unter entsprechend geeigneten Druckbedingungen während 20 Minuten (Glycerin, Fettsäuren und Fettsäureester).

▼M29

— Verseifung mit 12-molarem NaOH (Glyzerin und Seife):

— diskontinuierlicher Prozeß bei 95º C während 3 Stunden

oder

---

[1] ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

▼M29

— kontinuierlicher Prozeß bei 140º C, 2 bar (2 000 hPa) während 8 Minuten oder gleichwertige Bedingungen.

▼M28

420. Rohe und raffinierte Steinkohlenteere

▼M30

421. 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan (Mosken)

422. 5-*tert*-Butyl-1,2,3-trimethyl-4,6-dinitrobenzol (Moschus-Tibeten).

▼M34

423. Alantwurzelöl (Inula helenium) (CAS-Nr. 97676-35-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

424. Benzylcyanid (CAS-Nr. 140-29-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

425. Cyclamenalkohol (CAS-Nr. 4756-19-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

426. Diethylmaleat (CAS-Nr. 141-05-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

427. Dihydrocumarin (CAS-Nr. 119-84-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

428. 2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd (CAS-Nr. 6248-20-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

429. 3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol) (CAS-Nr. 40607-48-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

430. 4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin (CAS-Nr. 17874-34-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

431. Dimethylcitraconat (CAS-Nr. 617-54-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

432. 7,11-Dimethyl-4,6,10-dodecatrien-3-on (CAS-Nr. 26651-96-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

433. 6,10-Dimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 141-10-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

434. Diphenylamin (CAS-Nr. 122-39-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

435. Ethylacrylat (CAS-Nr. 140-88-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

436. Feigenblätter, rein (Ficus carica) (CAS-Nr. 68916-52-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

437. *trans*-2-Heptenal (CAS-Nr. 18829-55-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

438. *trans*-2-Hexenaldiethylacetal (CAS-Nr. 67746-30-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

439. *trans*-2-Hexenaldimethylacetal (CAS-Nr. 18318-83-7) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

440. Hydroabiethylalkohol (CAS-Nr. 13393-93-6) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

441. 6-Isopropyl-2-decahydronaphthalinol (CAS-Nr. 34131-99-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

442. 7-Methoxycumarin (CAS-Nr. 531-59-9) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

443. 4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on (CAS-Nr. 943-88-4) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

444. 1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on (CAS-Nr. 104-27-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

445. Methyl-trans-2-butenoat (CAS-Nr. 623-43-8) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

446. 7-Methylcumarin (CAS-Nr. 2445-83-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

447. 5-Methyl-2,3-hexandion (CAS-Nr. 13706-86-0) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

448. 2-Pentylidencyclohexanon (CAS-Nr. 25677-40-1) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

449. 3,6,10-Trimethyl-3,5,9-undecatrien-2-on (CAS-Nr. 1117-41-5) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

450. Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth.) (CAS-Nr. 8024-12-2) bei Verwendung als Duftinhaltsstoff

▼**M34**

►**C8** 451. Methyleugenol (CAS-Nr. 93-15-2) ◄, ausgenommen normale Gehalte in verwendeten natürlichen ätherischen Ölen und unter der Voraussetzung, dass die Konzentration folgende Werte nicht übersteigt:

a) 0,01 % in Parfum

b) 0,004 % in Eau de Toilette

c) 0,002 % in parfümierter Creme

d) 0,001 % in abwaschbaren Mitteln

e) 0,0002 % in sonstigen Mitteln, die auf der Haut verbleiben, und Erzeugnissen zur Mundpflege

▼B

ANHANG III

▼M3

ERSTER TEIL

LISTE DER STOFFE, DIE KOSMETISCHE MITTEL NUR UNTER EINHALTUNG DER ANGEGEBENEN EINSCHRÄNKUNGEN UND SONSTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTEN DÜRFEN

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M31 1a	Borsäure, Borate und Tetraborate	a) Puder	a) 5 % (berechnet als Borsäure, Masse/Masse)	a) 1. Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden 2. Nicht auf verletzter oder gereizter Haut verwenden, wenn die Konzentration an freiem löslichen Borat mehr als 1,5 % (berechnet als Borsäure, Masse/Masse) beträgt	a) 1. Nicht bei Kindern unter drei Jahre anwenden 2. Nicht auf verletzter oder gereizter Haut anwenden
		b) Mittel für die Mundhygiene	b) 0,1 % (berechnet als Borsäure, Masse/Masse)	b) 1. Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	b) 1. Nicht verschlucken 2. Nicht bei Kindern unter drei Jahren anwenden
		c) Andere Mittel (außer Badezusätzen und Haarwellmittel)	c) 3 % (berechnet als Borsäure, Masse/Masse)	c) 1. Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden 2. Nicht auf verletzter oder gereizter Haut verwenden, wenn die Konzentration an freiem löslichen Borat mehr als 1,5 % (berechnet als Borsäure, Masse/Masse) beträgt	c) 1. Nicht bei Kindern unter 3 Jahren anwenden 2. Nicht auf verletzter oder gereizter Haut anwenden
1b	Tetraborate	a) Badezusätze	a) 18 % (berechnet als Borsäure, Masse/Masse)	a) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	a) Nicht zum Baden von Kindern unter drei Jahren verwenden
		b) Haarwellmittel	b) 8 % (berechnet als Borsäure, Masse/Masse)		b) Sorgfältig ausspülen

▼M31

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M13 2a	Thioglycolsäure und ihre Salze	a) Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel der Haare — allgemeine Verwendung — gewerbliche Verwendung b) Enthaarungsmittel c) Sonstige Erzeugnisse zur Haarpflege, die nach Anwendung entfernt werden	— 8 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 — 11 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 — 5 % gebrauchsfertig pH 7 bis 12,7 — 2 % gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 Prozentssätze berechnet als Thioglycolsäure	a) b) c): In der Gebrauchsanweisung in der (den) Landessprache(n) oder Amtssprache(n) müssen die folgenden Sätze stehen: — Berührung mit den Augen vermeiden. — Im Falle einer Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen. — Geeignete Handschuhe tragen (nur für a) und c)).	a) — Enthält Salze der Thioglycolsäure. — Gebrauchsanweisung beachten. — Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. — Nur für gewerbliche Verwendung. b) und c) — Enthält Salze der Thioglycolsäure. — Gebrauchsanwendung befolgen. — Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
2b	Ester der Thioglycolsäure	Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel der Haare — allgemeine Verwendung — gewerbliche Verwendung	— 8 % gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5 — 11 % gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5 Die oben erwähnten Prozentsätze sind als Thioglycolsäure berechnet	In der Gebrauchsanweisung in der (den) Landessprache(n) muß folgender Satz stehen: — Kann bei Hautkontakt eine Sensibilisierung hervorrufen. — Berührung mit den Augen vermeiden. — Im Falle von Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen. — Geeignete Handschuhe tragen.	— Enthält Ester der Thioglycolsäure. — Gebrauchsanweisung befolgen. — Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. ►C3 — Nur für gewerbliche Verwendung ◄
▼M3 3	Oxalsäure, ihre Ester und ihre Alkalisalze	Haarmittel	5 %		Nur für gewerbliche Verwendung
4	Ammoniak		6 % berechnet als NH_3		Über 2 %: Enhält Ammoniak

▼M3

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
5	Tosylchloramidum natricum (*)		0,2 %		
6	Chlorate der Alkali- Metalle	a) Zahnpasten b) Sonstige Anwendungen	a) 5 % b) 3 %		
7	Methylenchlorid		35 % (Bei Verbindung mit 1,1,1-Trichloräthan darf die Gesamtkonzentration 35 % nicht überschreiten.)	0,2 % als Höchstgehalt an Verunreinigung	
8	►M34 m- und p-Phenylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze; N-substituierte Derivate der o-Phenylendiamine (5), ausgenommen die in diesem Anhang an anderer Stelle aufgelisteten Derivate ◄	Oxydations- Haarfärbemittel a) allgemeine Verwendung b) gewerbliche Verwendung	6 % berechnet als freie Base		a) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. ►M20 ——— ◄ Enthält Phenylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Phenylendiamin. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. ►M20 ——— ◄ ►M22 Geeignete Handschuhe tragen ◄

▼M3

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
9	►M5 o,m,p-Toluylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze ([1]), mit Ausnahme der Stoffe unter Nr. 364 in Anhang II ◄	Oxydations- Haarfärbemittel a) allgemeine Verwendung b) gewerbliche Verwendung	10 % berechnet als freie Base		a) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. ►M20 ——— ◄ Enthält Toluylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Toluylendiamin. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. ►M20 ——— ◄ ►M22 Geeignete Handschuhe tragen ◄
10	Diaminophenole ([1])	Oxidations- Haarfärbemittel a) allgemeine Verwendung b) gewerbliche Verwendung	10 % berechnet als freie Base		a) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. ►M20 ——— ◄ Enthält Diaminophenol. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Diaminophenol. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen. ►M20 ——— ◄ ►M22 Geeignete Handschuhe tragen ◄
▼M12 11	Dichlorophen (*)		0,5 %		Enthält Dichlorophen

▼M12

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M20 12	Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen oder Gemische, Carbamid-Peroxid und Zinkperoxid	a) Haarbehandlungsmittel b) Hautpflegemittel c) Zubereitungen zur Nagelhärtung d) Mundpflegemittel	12 % H_2O_2 (40 Volumenprozent), anwesend oder freigesetzt 4 % H_2O_2, anwesend oder freigesetzt 2 % H_2O_2, anwesend oder freigesetzt 0,1 % H_2O_2, anwesend oder freigesetzt		►M22 a): Geeignete Handschuhe tragen ◄ a), b) und c): enthält Wasserstoffperoxid Kontakt mit den Augen vermeiden Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist
▼M3 13	Formaldehyd	Nagelhärter	5 % berechnet als Formaldehyd		Die Nagelhaut mit einem Fettkörper schützen. Enthält Formaldehyd (2).
▼M8 14	Hydrochinon (3)	a) Oxidations- Haarfärbemittel: 1. Allgemeine Verwendung 2. Gewerbliche Verwendung	►M31 0,3 % ◄		a) 1. Nicht zur Färbung von Augenwimpern und Augenbrauen verwenden Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Enthält Hydrochinon 2. Nur für gewerbliche Verwendung Enthält Hydrochinon Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist
	►M31 ——— ◄	b) ►M31 ——— ◄	►M31 ——— ◄		b) ►M31 ——— ◄

▼M8

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M25 15a	Kaliumhydroxid oder Natriumhydroxid	a) Nagelhautentferner	a) 5 Gewichtshundertteile (4)		a) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren
		b) Entkräuselungsmittel für die Haare	b)		b)
		1. allgemeine Verwendung	1. 2 Gewichtshundertteile (4)		1. Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren
		2. gewerbliche Verwendung	2. 4,5 Gewichtshundertteile (4)		2. Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr
		c) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes	c) bis pH 12,7		c) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden
		— Enthaarungsmittel			
		d) Sonstige Verwendungen zur Regulierung des pH-Wertes	d) bis pH 11		

▼M25

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M34 15b	Lithium-hydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare	a)		a)
		1. Allgemeine Verwendung	1. 2 Gew.-% (6)		1. Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren
		2. Gewerbliche Verwendung	2. 4,5 Gew.- % (6)		2. Nur für gewerbliche Verwendung Kontakt mit den Augen vermeiden Erblindungsgefahr
		b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts — für Enthaarungsmittel		b) pH bis max. 12,7	b) Enthält Alkali Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
		c) Andere Vewendungen — Mittel zur Regulierung des pH-Werts (nur in Erzeugnissen die ausgespült werden)		c) pH bis max. 11	

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
15c	Calcium-hydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare mit zwei Komponenten: Calciumhydroxid und Guanidinsalz	a) 7 Gew.-% Calciumhydroxid		a) Enthält Alkali Kontakt mit den Augen vermeiden Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Erblindungsgefahr
		b) Mittel zur Regulierung des pH-Werts, Haarentfernungsmittel		b) pH bis max. 12,7	b) Enthält Alkali Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren Kontakt mit den Augen vermeiden
		c) Andere Verwendungen (z. B. Mittel zur Regulierung des pH-Werts, Verarbeitungshilfsstoff)		c) pH bis max. 11	
16	1-Naphthol (CAS Nr. 90-15-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen
▼M3 17	Natriumnitrit	Korrosionsinhibitor	0,2 %	Nicht zusammen mit sekundären und/oder tertiären Aminen oder sonstigen Nitrosamine bildenden Substanzen verwenden	
18	Nitromethan	Korrosionsinhibitor	0,3 %		
19	Phenol und seine alkalischen Salze	Seifen und Shampoos	1 % berechnet als Phenol		Enthält Phenol
►M20 ◄					

▼M3

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
21	Chinin und seine Salze	a) Shampoo b) Haarlotion	a) 0,5 % als Chininbase berechnet b) 0,2 % als Chininbase berechnet		
22	Resorcin ([3])	a) Oxidations- Haarfärbemittel 1. allgemeine Verwendung 2. gewerbliche Verwendung b) Haarlotion und Shampoo	a) 5 % b) 0,5 %		a) 1. Enthält Resorcin. Nach Anwendung die Haare gut spülen. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. 2. Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Resorcin. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. b) Enthält Resorcin
23	a) Alkalisulfide b) Erdalkalisulfide	a) Enthaarungsmittel b) Enthaarungsmittel	a) 2 % berechnet als Schwefel pH ≤ 12,7 b) 6 % berechnet als Schwefel pH ≤ 12,7		a) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden. b) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden.
24	Wasserlösliche zinkhaltige Salze, ausgenommen Zinkphenolsulfat und Pyrithion-Zink		1 % berechnet als Zink		
25	Zinkphenolsulfonat	Desodorierungsmittel, schweißhemmende Mittel und adstringierende Lotionen	6 % berechnet als Anhydrid		Kontakt mit den Augen vermeiden.

▼M3

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
26	Ammoniummonofluorphosphat	Mundpflege	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enhält Ammoniummonofluorphosphat
27	Natriummonofluorphosphat	idem	0,15 % idem		Enthält Natriummonofluorphosphat
28	Kaliummonofluorphosphat	idem	0,15 % idem		Enthält Kaliummonofluorphosphat
29	Calciummonofluorphosphat	idem	0,15 % idem		Enthält Calciummonofluorphosphat
30	Calciumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Calciumfluorid
31	Natriumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Natriumfluorid
32	Kaliumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Kaliumfluorid
33	Ammoniumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Ammoniumfluorid
34	Aluminiumfluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Aluminiumfluorid
35	Zinn(II)fluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Zinn(II)fluorid
36	Cetylamin-hydrofluorid (Hexadecylaminhydrofluorid)	idem	0,15 % idem		Enthält Cetylamin-hydrofluorid
37	*Bis*-(hydroxyäthyl)-aminopropyl-N-hydroxyäthyl-oktadecylamin-dihydrofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält *Bis*-(hydroxyäthyl)-aminopropyl-N-hydroxyäthyl-oktadecylamin-dihydrofluorid
38	N,N',N'-*Tri*-(poly-oxyäthylen)-N-hexadecyl-propylendiamindihydrofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält N, N',N'-*Tri*-(poly-oxyäthylen)-N-hexadecyl-propylendiamin-dihydrofluorid

▼M3

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
39	Oktadecenylnaminhydrofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Oktadecenylaminhydrofluorid
40	Natrium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Natrium-Silicofluorid
41	Kalium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Kalium-Silicofluorid
42	Ammonium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Ammonium-Silicofluorid
43	Magnesium-Silicofluorid	idem	0,15 % idem		Enthält Magnesium-Silicofluorid
▼M10 44	1,3-bis (Hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion	a) Haarbehandlungsmittel b) Nagelbehandlungsmittel	a) bis zu 2 % b) bis zu 2 %	a) Verboten in Aerosolen (Sprays) b) Der pH-Wert des gebrauchsfertigen Erzeugnisses muß unter 4 liegen	Enthält 1,3-bis-(Hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion
▼M3 45	Benzylalkohol	Lösemittel, Parfüms und Duftstoffzusammenstellungen			
▼M4 46	6-Methyl-Cumarin	Mundpflegemittel	0,003 %		

▼M4

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M8 47	Nikomethanolfluorhydrat	Erzeugnisse zur Mundpflege	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Nikomethanolfluorhydrat
48	Silbernitrat	Nur für Erzeugnisse zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen	4 %		— Enthält Silbernitrat — Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung kommt.
▼M9 49	Selendisulfid	Antischuppenshampoos	1 %		— Enthält Selendisulfid — Kontakt mit den Augen und mit gereizter Haut vermeiden
50	Aluminium-Zirkoniumhydroxochloridhydrate $Al_xZr(OH)_yCl_z.nH_2O$ und ihre Komplexe mit Glycin	Schweißhemmende Mittel	20 %, berechnet als wasserfreies Aluminium-Zirkoniumhydroxochlorid 5,4 % berechnet als Zirkonium	1. Das Verhältnis der Aluminiumatome zu den Zirkoniumatomen muß zwischen 2 und 10 liegen 2. Das Verhältnis der (Al + Zr)-Atome zu den Chloratomen muß zwischen 0,9 und 2,1 liegen 3. In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Nicht auf gereizter oder verletzter Haut anwenden

▼M9

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M13 51	8-Quinolinol und sein Sulfat	Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperioxid in Haarbehandlungsmitteln, die ausgespült werden. Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarbehandlungsmitteln, die nicht ausgespült werden.	0,3 % berechnet als Base. 0,03 % berechnet als Base.		
▼M12 52	Methylalkohol	Denaturierungsmittel für Äthyl- und Isopropylalkohol	5 %, berechnet in Prozent des Äthyl- und Isopropylalkohols		
▼M13 53	Etidronsäure und ihre Salze (1-Hydroxyethylidendiphosphorsäure und ihre Salze)	a) Haarpflegemittel b) Seifen	1,5 % berechnet als Etiidronsäure 0,2 % berechnet als Etiidronsäure		►M15 ——— ◄
54	3-Phenoxy-1-propanol	— Nur für Mittel, die ausgespült werden. — Verboten in Mundpflegemitteln.	2,0 %	Als Konservierungsmittel, siehe Anhang VI, Teil 1, Nr. 43.	
▼M17 55	Bleiacetat	Nur als Haarfärbemittel	0,6 % berechnet als Blei		Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden. Nach Anwendung Hände waschen. Enthält Bleiacetat. Nicht zum Färben von Wimpern, Augenbrauen und Schnurrbärten verwenden. Im Falle von Hautreizung Verwendung einstellen.

▼M17

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M18 56	Magnesiumfluorid	Mundpflege	0,15 %, berechnet als Fluor. Bei Mischung mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten.		Enthält Magnesiumfluorid.
▼M30 57	Strontiumchlorid (Hexahydrat)	a) Zahnpasta	3,5 % berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 3,5 % festgesetzt		Enthält Strontiumchlorid. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten
		b) Shampoo und Gesichtspflegemittel	2,1 % berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 2,1 % festgesetzt		
▼M20 58	Strontiumacetat (Hemihydrat)	Zahnpasta	3,5 % berechnet als Strontium. Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 3,5 % festgesetzt		Enthält Strontiumacetat. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten
▼M23 59	Talkum: wasserhaltiges Magnesiumsilikat	a) Pulverförmige Erzeugnisse für Kinder unter 3 Jahren b) Sonstige Produkte			►C5 a) Von Nase und Mund des Kindes fernhalten ◄

▼M23

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M20 60	Fettsäuren-Dialkanolamide		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5 %	— Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 5 % (im Rohstoff) — maximaler Gehalt an *N*-Nitrosodialkanolaminen: 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen	
61	Monoalkanolamine		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5 %	— Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — Reinheit mindestens 99 % — Restgehalt an sekundären Alkanolaminen: 0,5 % (im Rohstoff) — maximaler Gehalt an *N*-Nitrosodialkanolaminen: 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen	
62	Trialkanolamine	a) Mittel, die nicht ausgespült werden b) Andere Erzeugnisse	a) 2,5 %	a) und b) — Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — Reinheit mindestens 99 % — Restgehalt an sekundären Alkanolaminen: 0,5 % (im Rohstoff) — Restgehalt an *N*-Nitrosodialkanolaminen: 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen	

▼M20

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M23 63	Strontiumhydroxid	Mittel zur Regulierung des pH-Werts in Haarentfernungsmitteln	3,5 %, berechnet als Strontium bis pH-Wert 12,7		— Nicht in der Reichweite von Kindern aufbewahren — Berührung mit den Augen vermeiden
64	Strontiumperoxid	Haarbehandlungsmittel die ausgespült werden; gewerbliche Verwendung	4,5 %, berechnet als Strontium im gebrauchsfertigen Erzeugnis	Die Erzeugnisse müssen die für Wasserstoffperoxid festgelegten Anforderung erfüllen	— Berührung mit den Augen vermeiden — Sofort Augen spülen falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist — Gewerbliche Verwendung — Geeignete Handschuhe tragen
▼M31 65	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat	a) Durch Ausspülen zu entfernende Haarpflegemittel	a) 3 % (berechnet als Benzalkoniumchlorid)	a) Im Endprodukt darf die Konzentration an Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat mit einer Alkylkettenlänge von kleiner oder gleich C_{14} 0,1 % (berechnet als Benzalkoniumchlorid) nicht übersteigen	a) Kontakt mit den Augen vermeiden
		b) Andere Mittel	b) 0,1 % (berechnet als Benzalkoniumchlorid)		b) Kontakt mit den Augen vermeiden
▼M34 66	Polyacrylamides	a) Körperpflegemittel, die auf der Haut verbleiben		a) Restacrylamidgehalt 0,1 mg/kg	
		b) sonstige kosmetische Mittel		b) Restacrylamidgehalt 0,5 mg/kg	

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
▼M37 67	Amylcinnamal (CAS-Nr. 122-40-7)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
68	Benzylalkohol (CAS-Nr.100-51-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
69	Cinnamylalkohol (CAS-Nr. 104-54-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
70	Citral (CAS-Nr. 5392-40-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
71	Eugenol (CAS-Nr. 97-53-0)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
72	Hydroxycitronellal (CAS-Nr. 107-75-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
73	Isoeugenol (CAS-Nr. 97-54-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
74	Amylcinnamylalkohol (CAS-Nr. 101-85-9)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
75	Benzylsalicylat (CAS-Nr. 118-58-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
76	Cinnamal (CAS-Nr. 104-55-2)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
77	Cumarin (CAS-Nr. 91-64-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
78	Geraniol (CAS-Nr. 106-24-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
79	Hydroxy-Methylpentylcyclohexencarboxaldehyd (CAS-Nr. 31906-04-4)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
80	Anisylalkohol (CAS-Nr. 105-13-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
81	Benzylcinnamat (CAS-Nr. 103-41-3)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
82	Farnesol (CAS-Nr. 4602-84-0)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
83	2-(4-tert-Butylbenzyl) propionaldehyd (CAS-Nr. 80-54-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
84	Linalool (CAS-Nr. 78-70-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
85	Benzylbenzoat (CAS-Nr. 120-51-4)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
86	Citronellol (CAS-Nr. 106-22-9)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
87	Hexylcinnamaldehyd (CAS-Nr. 101-86-0)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
88	d-Limonen (CAS-Nr. 5989-27-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on"-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off"-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
89	Methylheptincarbonat (CAS-Nr. 111-12-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on"-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off"-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
90	3-Methyl-4-(2,6,6-tri-methyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on (CAS-Nr. 127-51-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on"-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off"-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M37

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
91	Eichenmoos- und Baummoosextrakt (CAS-Nr. 90028-68-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
92	Baummoosextrakt (CAS-Nr. 90028-67-4)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in „Leave-on“-Produkten — 0,01 % in „Rinse-off“-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

▼M3

(1) Diese Stoffe können einzeln oder miteinander gemischt in einer solchen Menge verwendet werden, daß die Summe des jeweiligen Gehalts des kosmetischen Mittels an diesen Stoffen im Verhältnis zum zulässigen Höchstgehalt an jedem einzelnen dieser Stoffe die Einheit nicht überschreitet.

(2) Nur bei einer Konzentration von mehr als 0,05 %.

(3) Diese Stoffe können einzeln oder miteinander gemischt in einer solchen Menge verwendet werden, daß die Summe des jeweiligen Gehalts des kosmetischen Mittels an diesen Stoffen im Verhältnis zum zulässigen Höchstgehalt an jedem einzelnen dieser Stoffe 2 Einheiten nicht überschreitet.

►M25 (4) Die Menge an Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxid wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Mischungen darf die Summe die Grenzwerte in Spalte d nicht überschreiten. ◄

►M34 (5) Diese Stoffe können einzeln oder kombiniert verwendet werden, vorausgesetzt, die Summe der Anteilswerte der einzelnen Stoffe im kosmetischen Mittel, ausgedrückt als zulässiger Höchstwert, überschreitet nicht 1. ◄

►M34 (6) Die Natrium-, Kalium - oder Lithiumhydroxidkonzentration wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Gemischen darf die Summe die in Spalte d angegebenen Obergrenzen nicht überschreiten. ◄

►M14 ZWEITER TEIL ◄

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN STOFFE

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
▼M34 1	Basic Blue 7 (CAS-Nr. 2390-60-5)	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
2	2-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 603-85-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
3	4-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 610-81-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
4	2,7-Naphthalenediol (CAS-Nr. 582-17-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004
5	m-Aminophenol (CAS-Nr. 591-27-5) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
6	2,6-Dihydroxy-3,4-dimethylpyridine (CAS-Nr. 84540-47-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
7	4-Hydroxypropylamino-3-nitrophenol (►C7 CAS-Nr. 92952-81-3 ◄) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 5,2 % b) 2,6 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,6 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
8	6-Nitro-2,5-pyridinediamine (►C7 CAS-Nr. 69825-83-8 ◄) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
9	HC Blue No 11 (CAS-Nr. 23920-15-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
10	Hydroxyethyl-2-Nitro-p-toluidine (CAS-Nr. 100418-33-5) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
11	2-Hydroxyethylpicramic acid (CAS-Nr. 99610-72-7) und ihre Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
12	p-Methylaminophenol (CAS Nr. 150-75-4) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
13	2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol (CAS-Nr. 141614-05-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
14	HC Violet No 2 CAS-Nr. 104226-19-9) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
15	Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidine (CAS-Nr. 122252-11-3) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	3,0 %		Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
16	HC Blue No 12 (CAS-Nr. 104516-93-0) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,5 % b) 1,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,75 %	a) b) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
17	►C9 2,4-Diamino-5-methylphenetol (CAS-Nr. 113715-25-6) und seine Salze ◄	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
18	1,3-Bis(2,4-diami-nophenoxy)-propane (CAS-Nr. 81892-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
19	►C9 3-Amino-2,4-dichlorophenol (CAS-Nr. 61693-43-4) und seine Salze ◄	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
20	Phenylmethyl-pyrazolone (CAS-Nr. 89-25-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
21	2-Methyl-5-hydroxyethylamino-phenol (CAS-Nr. 55302-96-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
22	Hydroxybenzomorpholine (CAS-Nr. 26021-57-8) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
23	1,7-Naphthalenediol (CAS- Nr. 575-38-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
24	HC Yellow No 10 (CAS-Nr. 109023-83-8) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	0,2 %			30.9.2004
25	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 85679-78-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
26	HC Orange No 2 (CAS-Nr. 85765-48-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.9.2004
27	HC Violet No 1 (CAS-Nr. 82576-75-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht-oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
28	3-Mehylamino-4-nitrophenoxyethanol (CAS-Nr. 59820-63-2) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.9.2004
29	2-Hydroxy-ethylamino-5-nitroanisole (CAS-Nr. 66095-81-6) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	1,0 %			30.9.2004
30	2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenylendiamine (CAS-Nr. 50610-28-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
31	►C9 HC Red No 13 (CAS-Nr. 94158-13-1) und seine Salze ◄	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,5 % b) 2,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,25 %		30.9.2004
32	1,5-Naphthalenediol (CAS-Nr. 83-56-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004
33	Hydroxypropyl-bis- (N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine) (CAS-Nr. 128729-30-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %	Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen	30.9.2004
34	o-Aminophenol (CAS-Nr. 95-55-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
35	4-Amino-2-hydroxytoluene (CAS- Nr. 2835-95-2) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
36	►C9 2,4-Diaminophenoxyethanol (CAS-Nr. 66422-95-5) und seine Salze ◄	Oxidationshaarfärbemittel	4,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 2,0 %		30.9.2004
37	2-Methylresorcinol (CAS-Nr. 608-25-3) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
38	4-Amino-m-cresol (CAS-Nr. 2835-99-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
39	2-Amino-4-hydroxyethylaminoanisole (CAS-Nr. 83763-47-7) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
40	3,4-Diamino-benzoic acid (CAS-Nr. 619-05-6) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
41	6-Amino-o-cresol (CAS-Nr. 17672-22-9) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
42	2-Aminomethyl-p-aminophenol (CAS Nr. 79352-72-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
43	Hydroxyethylamino-methyl-p-aminophenol (CAS Nr. 110952-46-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
44	Hydroxyethyl-3,4-methylenedioxyaniline (CAS Nr. 81329-90-0) und seine Salze	Oxidationshaarfärbemittel	3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
45	►C9 Acid Black 52 (CAS-Nr. 3618-58-4) und seine Salze ◄	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
46	2-Nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 5307-14-2) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) ►C9 0,3 % ◄	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.9.2004
47	HC Blue No 2 (CAS-Nr. 33229-34-4) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,8 %			30.9.2004
48	3-Nitro-p-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 65235-31-6) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 6,0 % b) 6,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 3,0 %		30.9.2004
49	4-Nitrophenyl aminoethylurea (CAS-Nr. 27080-42-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
50	HC Red No 10 + HC Red No 11 (CAS-Nr. 95576-89-9 + 95576-92-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
51	HC Yellow No 6 (CAS-Nr. 104333-00-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
52	HC Yellow No 12 (CAS-Nr. 59320-13-7) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 1,0 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,5 %		30.9.2004
53	►C9 HC Blue No 10 (CAS-Nr. 102767-27-1) und seine Salze ◄	Oxidationshaarfärbemittel	2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
54	HC Blue No 9 (CAS-Nr. 114087-47-1) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 1,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
55	2-Chloro-6-ethylamino-4-nitrophenol (CAS-Nr. 131657-78-8) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 3,0 % b) 3,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,5 %		30.9.2004
56	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol (CAS-Nr. 6358-09-4) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 2,0 % b) 2,0 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 1,0 %		30.9.2004
57	Basic Blue No 26 (CAS-Nr. 2580-56-5) (CI 44045) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,5 % b) 0,5 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,25 %		30.9.2004
58	Acid Red 33 (CAS-Nr. 3567-66-6) (CI 17200) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004
59	Ponceau SX (CAS-Nr. 4548-53-2) (CI 14700) und seine Salze	Nicht oxidierende Haarfärbemittel	2,0 %			30.9.2004

▼M34

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
60	Basic Violet 14 (CAS-Nr. 632-99-5) (CI 42510) und seine Salze	a) Oxidationshaarfärbemittel b) Nicht oxidierende Haarfärbemittel	a) 0,3 % b) 0,3 %	In Verbindung mit Wasserstoffperoxid gilt eine Höchstkonzentration bei der Anwendung von 0,15 %		30.9.2004
61	Musk xylene (CAS-Nr. 81-15-2)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,0 % in Parfum b) 0,4 % in Eau de Toilette c) 0,03 % in sonstigen Erzeugnissen			►M36 30.9.2004 ◄
62	Musk ketone (CAS-Nr. 81-14-1)	Alle kosmetischen Mittel außer Erzeugnisse zur Mundpflege	a) 1,4 % in Parfum b) 0,56 % in Eau de Toilette c) 0,042 % in sonstigen Erzeugnissen			►M36 30.9.2004 ◄

▼B

ANHANG IV

▼M10

►M14 ERSTER TEIL ◄

LISTE DER FARBSTOFFE, DIE IN KOSMETISCHEN MITTELN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN ([1])

Anwendungsbereich

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen ([2])
		1	2	3	4	
10006	grün				X	
10020	grün			X		
10316 ([3])	gelb		X			
11680	gelb			X		
11710	gelb			X		
11725	orange				X	
11920	orange	X				
12010	rot			X		
►M18 ——— ◄						
12085 ([3])	rot	X				3 % max. im Fertigerzeugnis
12120	rot				X	
12150	rot	X				
12370	rot				X	
12420	rot				X	
12480	braun				X	
12490	rot	X				
12700	gelb				X	►M15 ——— ◄
13015	gelb	X				E 105
►M13 ——— ◄						
14270	orange	X				E 103
14700	rot	X				
14720	rot	X				E 122
14815	rot	X				E 125
15510 ([3])	orange		X			
15525	rot	X				
15580	rot	X				
►M18 ——— ◄						
15620	rot				X	
15630 ([3])	rot	X				3 % max. im Fertigerzeugnis
15800	rot			X		►M15 ——— ◄
15850 ([3])	rot	X				
15865 ([3])	rot	X				
15880	rot	X				
15980	orange	X				E 111
15985 ([3])	gelb	X				E 110
16035	rot	X				
16185	rot	X				E 123
16230	orange			X		
16255 ([3])	rot	X				E 124

▼**M10**

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
16290	rot	X				E 126
17200 ►**M17** (3) ◄	rot	X				
18050	rot			X		
18130	rot				X	
18690	gelb				X	
18736	rot				X	
18820	gelb				X	
18965	gelb	X				
19140 (3)	gelb	X				E 102
20040	gelb				X	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dimethylbenzidin im Farbstoff
20170	orange			X		
20470	schwarz				X	►**M15** ——— ◄
21100	gelb				X	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff
21108	gelb				X	idem
21230	gelb			X		
24790	rot				X	
▼**M20**						
26100	rot			X		Reinheitskriterien: Anilin ≤ 0,2 % 2-Naphtol ≤ 0,2 % 4-Aminoazobenzol ≤ 0,1 % 1-(Phenylazo)-2-naphtol ≤ 3 % 1-[[2-(Phenylazo)-phenyl]azo]-2 naphtol ≤ 0,2 %
▼**M10**						
27290 (3)	rot				X	
27755	schwartz	X				E 152
28440	schwartz	X				E 151
40215	orange				X	
40800	orange	X				
40820	orange	X				E 160 e
40825	orange	X				E 160 f
40850	orange	X				E 161 g
42045	blau			►**M17** X ◄		►**M17** ——— ◄
42051 (3)	blau	X				E 131
42053	grün	X				
42080	blau				X	
42090	blau	X				
42100	grün				X	
42170	grün					►**M15** ——— ◄
42510	violett			X		
42520	violett				X	5 ppm max. im Fertigerzeugnis

▼**M10**

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
►**M17** ——— ◄						
42735	blau			X		
44045	blau			►**M17** X ◄		►**M17** ——— ◄
44090	grün	X				E 142
45100	rot				X	
►**M18** ——— ◄						
►**M18** ——— ◄						
45190	violett				X	►**M15** ——— ◄
45220	rot				X	
45350	gelb	X				6 % max. im Fertigerzeugnis
45370 (3)	orange	X				Nicht mehr als 1 % Fluoreszein und 2 % Monobromfluoreszein
45380 (3)	rot	X				idem
45396	orange	X				Bei Verwendung in Lippenstiften darf der Farbstoff nur als freie Säure mit einer Höchstkonzentration von 1 % verwendet werden
45405	rot		X			Nicht mehr als 1 % Fluoreszein und 2 % Monobromfluoreszein
45410 (3)	rot	X				idem
45425	rot	X				Nicht mehr als 1 % Fluoreszein und 3 % Monojodfluoreszein
45430 (3)	rot	X				E 127 idem
47000	gelb			X		►**M15** ——— ◄
47005	gelb	X				E 104
50325	violett				X	
50420	schwarz			X		
51319	violett				X	
58000	rot	X				
59040	grün			X		
60724	violett				X	
60725	violett	X				
60730	violett			X		
61565	grün	X				
61570	grün	X				
61585	blau				X	
62045	blau				X	
69800	blau	X				E 130
69825	blau	X				
71105	orange			X		
73000	blau	X				
73015	blau	X				E 132

▼**M10**

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
73360	rot	X				
73385	violett	X				
73900	violett				X	►**M20** ——— ◄
73915	rot				X	
74100	blau				X	
74160	blau	X				
74180	blau				X	►**M20** ——— ◄
74260	grün		X			
75100	gelb	X				
75120	orange	X				E 160 b
75125	gelb	X				E 160 d
75130	orange	X				E 160 a
75135	gelb	X				E 161 d
75170	weiß	X				
75300	gelb	X				E 100
75470	rot	X				E 120
75810	grün	X				E 140 + E 141
77000	weiß	X				E 173
77002	weiß	X				
77004	weiß	X				
77007	blau	X				
77015	rot	X				
77120	weiß	X				
77163	weiß	X				
77220	weiß	X				E 170
77231	weiß	X				
77266	schwarz	X				
77267	schwarz	X				
77268:1	schwarz	X				E 153
▼**M12**						
77288	grün	X				frei von Chromationen
77289	grün	X				frei von Chromationen
▼**M10**						
77346	grün	X				
77400	braun	X				
77480	braun	X				E 175
77489	orange	X				E 172
77491	rot	X				E 172
77492	gelb	X				E 172
77499	schwarz	X				E 172
77510	blau	X				Frei von Cyanidionen
77713	weiß	X				
77742	violett	X				
77745	rot	X				
77820	weiß	X				E 174
77891	weiß	X				E 171

▼M10

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)
		1	2	3	4	
77947	weiß	X				
Lactoflavin	gelb	X				E 101
Zuckerkulör	braun	X				E 150
Capsanthin, Capsorubin	orange	X				E 160 c
Beetenrot, Betanin	rot	X				E 162
Anthocyane	rot	X				E 163
Aluminium-, Zink-, Magnesium und Calciumstearat	weiß	X				
Bromthymolblau	blau				X	
Bromokresolgrün	grün				X	
▼M13						
Acid Red 195	rot			X		

▼B

Spalte 1 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind.

Spalte 2 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind, mit Ausnahme derjenigen kosmetischen Mittel, die in der Nähe der Augen aufgetragen werden, namentlich der Schmink- und Abschminkmittel für die Augen.

Spalte 3 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nicht mit Schleimhäuten in Berührung kommen sollen.

Spalte 4 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nur kurz mit der Haut in Berührung kommen sollen.

(1) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anhang II verbotene oder vom Anwendungsbereich der Richtlinie durch Anhang V ausgeklammerte Stofffe verwendet werden, sind ebenfalls zugelassen.

(2) Farbstoffe, deren Nummer gemäß den EWG-Richtlinien von 1962 über Lebensmittel und Farbstoffe mit dem Buchstaben E versehen ist, müssen die in diesen Richtlinien festgelegten Reinheitskriterien erfüllen. Sie unterliegen weiter den allegmeinen Kriterien nach Anhang III der Richtlinie von 1962 über Farbstoffe, wenn aus dieser Richtlinie die Nr. E entfernt worden ist.

(3) Unlösliche Barium, Strontium- und Zirkoninumlacke, -pigmente und -salze dieser Farbstoffe sind ebenfalls zugelassen. Sie müssen den Unlöslichkeitstest bestehen, der nach dem Verfahren des Artikel 8 festgelegt wird.

▼M10

ZWEITER TEIL

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN FARBSTOFFE, WELCHE IN KOSMETISCHEN MITTELN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN (1)

Anwendungsbereich

Colour-Indexnummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen (2)	Zugelassen bis
		1	2	3	4		
►M13 ——— ◄							
►M17 ——— ◄							
►M20 ——— ◄							
►M15 ——— ◄							
►M17 ——— ◄							
►M15 ——— ◄							
►M20 ——— ◄							
►M17 ——— ◄							
►M15 ——— ◄							
►M17 ——— ◄							
►M13 ——— ◄							
►M17 ——— ◄							
►M15 ——— ◄							
►M17 ——— ◄							
►M13 ——— ◄							
►M20 ——— ◄							
►M15 ——— ◄							
►M20 ——— ◄							
►M15 ——— ◄							
►M12 ——— ◄							
►M13 ——— ◄							
►M20 ——— ◄							

Spalte 1 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind.

Spalte 2 = Farbstoffe, die für alle kosmetischen Mittel zugelassen sind, mit Ausnahme derjenigen kosmetischen Mittel, die in der Nähe der Augen aufgetragen werden, namentlich der Schmink- und Abschminkmittel für die Augen.

Spalte 3 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nicht mit Schleimhäuten in Berührung kommen sollen.

Spalte 4 = Farbstoffe, die nur in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, welche nur kurz mit der Haut in Berührung kommen sollen.

(1) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anhang II verbotene oder vom Anwendungsbereich der Richtlinie durch Anhang V ausgeklammerte Stoffe verwendet werden, sind ebenfalls zugelassen.

(2) Farbstoffe, deren Nummer gemäß den EWG-Richtlinien von 1962 über Lebensmittel und Farbstoffe mit dem Buchstaben E versehen ist, müssen die in diesen Richtlinien festgelegten Reinheitskriterien erfüllen. Sie unterliegen weiter den allgemeinen Kriterien nach Anhang III der Richtlinien von 1962 über Farbstoffe, wenn aus dieser Richtlinie die Nr. E entfernt worden ist.

▼B

ANHANG V

LISTE DER VOM ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE AUSGESCHLOSSENEN STOFFE

▼M17 _____

▼M12 _____

▼M17 _____

▼M5 _____

▼M23

5. Strontium und seine Verbindungen, ausgenommen Strontiumlactat, Strontiumnitrat und Strontiumcarboxylat, die in Anhang II verzeichnet sind, Strontiumsulfid, Strontiumchlorid, Strontiumacetat, Strontiumhydroxid und Strontiumperoxid unter den in Anhang III (erster Teil) genannten Bedingungen sowie mit Ausnahme der Strontiumlacke, -pigmente und -salze der mit dem Hinweis (3) in Anhang IV (erster Teil) aufgeführten Farbstoffe.

▼M17 _____

▼M18 _____

▼M17 _____

▼M10 _____

▼M8 _____

▼M11

ANHANG VI

LISTE DER KONSERVIERUNGSSTOFFE, DIE IN KOSMETISCHEN MITTEL NENTHALTEN SEIN DÜRFEN

EINLEITUNG

1. Konservierungsstoffe sind Substanzen, die kosmetischen Mitteln hauptsächlich deswegen beigefügt werden, um die Entwicklung von Mikroorganismen in diesen Mitteln zu hemmen.
2. Die mit dem Zeichen (*) versehenen Stoffe können kosmetischen Mitteln zu sonstigen spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, auch in anderen als den in diesem Anhang vorgesehenen Konzentrationen zugefügt werden, z. B. als Desodorierungsmittel zu Seifen oder als Antischuppenmittel zu Shampoos.
3. Andere in der Rezeptur kosmetischer Mittel verwendete Stoffe können außerdem keimtötende Eigenschaften besitzen und daher, wie beispielsweise viele ätherische Öle und bestimmte Alkohole, zur Konservierung dieser Mittel beitragen. Solche Stoffe sind in diesem Anhang nicht aufgeführt.
4. In dieser Liste gelten als:
   — Salze: Salze der Kationen Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Ammonium und Äthanolaminen; Salze der Anionen Chlorid, Bromid, Sulfat, Azetat
   — Ester: Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl- und Phenylester.
5. Alle Endprodukte, die Formaldehyd oder Stoffe dieses Anhangs enthalten, die Formaldehyd abspalten, müssen bei der Etikettierung den Hinweis „enthält Formaldehyd“ tragen, sofern die Formaldehydkonzentration im Endprodukt 0,05 % überschreitet.

▼M11

ERSTER TEIL

LISTE DER ZUGELASSENEN KONSERVIERUNGSSTOFFE

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	Benzoesäure, ihre Salze und Ester (*)	0,5 % (Säure)		
2	Propionsäure und ihre Salze (*)	2 % (Säure)		
3	Salicylsäure und ihre Salze (*)	0,5 % (Säure)	Nicht in Mitten für Kinder unter 3 Jahren verwenden, ausgenommen Shampoos	Nicht zur Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwenden ([1])
4	Sorbinsäure und ihre Salze (*)	0,6 % (Säure)		
5	Formaldehyd und Paraformaldehyd	0,2 % (ausgenommen Mundpflegemittel) 0,1 % (für Mundpflegemittel) Konzentrationen, ausgedrückt als ungebundenes Formaldehyd	In Aerosolen verboten (Sprays)	
►M12 ◄				
7	2-Hydroxybiphenyl (O-Phenyl-phenol) und seine Salze (*)	0,2 % ausgedrückt als Phenol		
8	Pyrithion-Zink (*)	0,5 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden, verboten in Mundpflegemitteln	
9	Anorganische Sulfite und Bisulfite (*)	0,2 % ausgedrückt als ungebundenes SO_2		
10	Natriumjodat	0,1 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden	
11	Chlorobutanolum	0,5 %	In Aerosolen verboten (Sprays)	Enthält Chlorobutanol
12	4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester (*)	0,4 % (Säure) bei einem Ester 0,8 % (Säure) bei Estergemischen		

▼M11

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
13	3-Acetyl-6-methyl-2,4(3H)-pyrandion (Dehydracetsäure) und seine Salze	0,6 % (Säure)	In Aerosolen verboten (Sprays)	
▼M23 14	Ameisensäure und ihr Natriumsalz (+)	0,5 % (ausgedrückt als Säure)		
▼M11 15	1,6-Bis(4-amidino-2-bromphenoxy)-n-hexan (Dibromhexamidin) und seine Salze (einschl. Isethionat)	0,1 %		
16	Thiomersal	0,007 % (als Hg) Bei Mischung mit anderen nach dieser Richtlinie zugelassenen Quecksilberverbindungen darf der Gesamtquecksilbergehalt diese Konzentration nicht überschreiten	Nur für Schmink- und Abschminkmittel für die Augen	Enthält Äthylquecksilberthiosalicylat
17	Phenylquecksilber und seine Salze (einschl. Borat)	idem	idem	Enthält Phenylquecksilberverbindungen
18	10-Undecylensäure und seine Salze (*)	0,2 % (Säure)	Siehe Anhang VI, 2. Teil, Nr. 8	
19	Hexetidin (*)	0,1 %	►M13 ——— ◄	
20	5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	0,1 %	Nur in Mitteln die ausgespült werden. Nitrosaminbildung vermeiden. ►M15 ——— ◄	
21	Bronopol (*)	0,1 %	Nitrosaminbildung vermeiden	
22	2,4-Dichlorbenzylalkohol (*)	0,15 %		
23	Trichlocarban (*)	0,2 %	Reinheitskriterien: 3-3'-4-4'-Tetrachloroazobenzol < 1 ppm 3-3'-4-4'-Tetrachloroazoxybenzol < 1 ppm	

▼**M11**

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
24	4-Chlor-m-kresol (*)	0,2 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen	
25	Triclosan (*)	0,3 %		
26	4-Chlor-3,5-dimethylphenol (*)	0,5 %		
27	1,1'-Methylenbis[3-(1-hydroxymethyl-2,4-dioximidazolidin-5-yl)harnstoff] (*) (Imidazolidinylharnstoff)	0,6 %		
28	Poly(hexamethylendiguanid)-hydrochlorid (*)	0,3 %		
29	2-Phenoxy-äthanol (*)	1,0 %		
30	Hexamethylentetramin (*) (Methenamin)	0,15 %		
31	1-(3-Chloroallyl)-3,5,7-triaza-1-azonia-adamantanchlorid	0,2 %		
32	1-(4-Chlorphenoxy)1-(1H-imidazol-1-yl)-3,3dimethyl-2-butanon (*)	0,5 %		
33	1,3-Bis-(hydroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolidindion (*)	0,6 %		
34	Benzylalkohol (*)	1,0 %		
35	1-Hydroxy-4-methyl-6-(2,4,4-trimethyl-pentyl)-2-pyridon und sein Monoäthanolaminsalz (*)	1,0 % 0,5 %	Für Mittel die ausgespült werden. Für andere Mittel	
36	1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan	0,1 %	►**M20** In Sonnenschutzmitteln nicht mit einer Konzentration von über 0,025 % verwenden ◄	

▼M11

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
37	2,2'-Methylenbis(6-brom-4-chlorphenol) (Bromchlorophen) (*)	0,1 %		
38	3-Methyl-4-(1-methyläthyl)phenol	0,1 %		
39	Mischung von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und Magnesiumnitrat	►M15 0,0015 % ◄ (eines Gemisches von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3:1)		
▼M12 40	Chlorophen	0,2 %		
▼M13 41	2-Chloracetamid	0,3 %		Enthält Chloracetamid.
42	Chlorhexidin, sein Azetat, Gluconat und Hydrochlorid (+)	0,3 % berechnet als Chlorhexidin.		
43	3-Phenoxy-1-propanol	1,0 %	Nur für Mittel, die ausgespült werden.	
▼M18 44	Alkyl(C12-C22)trimethylammoniumbromid und -chlorid (*)	0,1 %		
45	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	0,1 %	Der pH-Wert des Fertigerzeugnisses darf nicht unter 6 liegen.	
46	N-Hydroxymethyl-N-[1,3-di(hydroxymethyl)-2,5-dioxo-imidazolidinyl-4-yl]-TN-hydroxymethyl-harnstoff	0,5 %		
▼M20 47	1,6-Bis (4-amidino-phenoxy)-*n*-hexan (Hexamidin) und seine Salze (darunter Isethionat und *p*-Hydroxybenzoat) (+)	0,1 %		

▼M20

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
▼M23 48	Glutaraldehyd (1,5-pentandial)	0,1 %	Verboten in Aerosolen (Sprays)	Enthält Glutaraldehyd, (sofern die Glutaraldehydkonzentration im Fertigerzeugnis 0,05 % übersteigt)
49	5-Ethyl-3,7-dioxa-1-azabicyclo [3.3.0] octan	0,3 %	Verboten in Mundpflegemitteln und Erzeugnissen für die Schleimhäute	
▼M25 50	3-(p-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol (Chlorphenesin)	0,3 %		
51	Natriumhydroxymethylaminoacetat (Natriumhydroxymethylglycinat)	0,5 %		
52	Silberchlorid aufgebracht auf Titandioxid	0,004 % berechnet als AgCl	20 % AgCl (g/g) auf TiO_2. Verboten in Erzeugnissen für Kinder unter 3 Jahren, in Mundpflegemitteln und in Erzeugnissen, die um die Augen und auf die Lippen aufgetragen werden.	
▼M28 53	Benzethoniumchlorid	0,1 %	Nur in Mitteln, die ausgespült werden	
▼M30 55 (SIC! 54)	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat (+)	0,1 % ausgedrückt als Benzalkoniumchlorid		Kontakt mit den Augen vermeiden
▼M31 55	Benzlyhemiformal	0,15 %	Nur für Mittel, die ausgespült werden	

▼M31

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
56	3-Iod-2-propynylbutylcarbamat	0,05 %	1. Nicht verwenden für Mittel für die Mundhygiene sowie Lippenpflegemittel und -kosmetika 2. Wenn die Konzentration in den für den Verbleib auf der Haut bestimmten Produkten mehr als 0,02 % beträgt, ist der Hinweis „Enthält Jod“ hinzuzufügen	Enthält Jod

▼B

([1]) Nur für Mittel, die gegebenenfalls für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten und die längere Zeit mit der Haut in Berührung bleiben.

▼M11

ZWEITER TEIL

LISTE DER VORLÄUFIG ZUGELASSENEN KONSERVIERUNGSSTOFFE

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
►M15 ——— ◄					
►M25 ——— ◄					
►M15 ——— ◄					
►M18 ——— ◄					
►M15 ——— ◄					
►M18 ——— ◄					
►M13 ——— ◄					
►M12 ——— ◄					
►M13 ——— ◄					
►M12 ——— ◄					
►M13 ——— ◄					
►M24 ——— ◄					
►M30 ——— ◄					
►M18 ——— ◄					
►M13 ——— ◄					
►M15 ——— ◄					
►M20 ——— ◄					

▼M11

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
▼M31 ———					
▼M11 ►M13 ——— ◄					
►M15 ——— ◄					
►M23 ——— ◄					
▼M31 ———					
▼M25 ———					

▼M7

ANHANG VII

LISTE DER UV-FILTER, DIE IN KOSMETISCHEN ERZEUGNISSEN ENTHALTEN SEIN DÜRFEN

UV-Filter im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffe in kosmetischen Sonnenschutzmitteln, die besonders dazu bestimmt sind, UV-Strahlen zu filtern, um die Haut vor bestimmten schädlichen Einwirkungen dieser Strahlen zu schützen.

Diese UV-Filter können anderen kosmetischen Mitteln in den Grenzen und unter den Voraussetzungen dieses Anhangs zugesetzt werden.

Andere UV-Filter, die in kosmetischen Mitteln nur zum Schutz der Erzeugnisse gegen UV-Strahlen verwendet werden, stehen nicht auf dieser Liste.

▼M7

ERSTER TEIL

Liste der zugelassenen UV-Filter, die in kosmetischen Erzeugnissen enthalten sein dürfen

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforde- rungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedin- gungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	4-Aminobenzoesäure	5 %		
2	*N.N.N.*-Trimethyl-4(2-oxoborn-3-yli- denmethyl)-aniliniummethylsulfat	6 %		
3	Homosalate (INN)	10 %		
4	Oxybenzon (INN)	10 %		Enthält Oxybenzon (1)
►M22 ◄				
6	2-Phenylbenzimidazol-5-sulfonsäure und ihre Kalium-, Natrium- und Triethanola- minsalze	8 % (in Säure ausgedrückt)		
▼M23 7	3,3'-(1,4-Phenylendimethin) bis (7,7- dime- thyl-2-oxo-bicyclo-[2,2,1]heptan-1-ylme- thansulfonsäure) und ihre Salze	10 % (ausgedrückt als Säure)		
▼M22 8	1-(4-tert-butylphenyl)-3-(4-methoxy- phenyl)propan-1,3-dion	5 %		
▼M23 9	alpha-(2-oxoborn-3-yliden)-toluen-4- sulfonsäure und ihre Salze	6 % (ausgedrückt als Säure)		
▼M24 10	2-Cyano-3,3-Diphenyl-acrylsäure, 2-ethyl- hexylester (Octocrilen)	10 % (ausgedrückt als Säure)		

▼M24

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforde- rungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedin- gungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
▼M25 11	Polymer von N-{(2 und 4)-[(2-oxoborn-3-yliden)-methyl]benzyl}-acrylamid	6 %		
▼M28 12	Octyl-methoxy-cinnamat	10 %		
▼M30 13	Ethoxyliertes Ethyl-4-aminobenzoat (PEG-25 PABA)	10 %		
14	Isopentyl-4 methoxycinnamat (Isoamyl p-Methoxycinnamate)	10 %		
15	2,4,6-Tris[*p*-(2-ethylhexyl-oxycarbonyl)anilino]-1,3,5-triazin (Octyl Triazone)	5 %		
16	2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-6-(2-methyl-3-(1,3,3,3-tetramethyl-1-(trimethylsilyloxy)disiloxanyl)propyl)phenol (Drometrizole Trisiloxane)	15 %		
17	4,4'-[(6-[4-((1,1-Dimethylethyl)aminocarbonyl)phenylamino]-1,3,5-triazin-2,4-diyl)-diimino]bis(bezoesäure-2-ethylhexylester)	10 %		
18	3-(4'-Methylbenzyliden)-DL-campher (4-Methylbenzylidene Camphor)	4 %		
19	3-Benzyliden-campher (3-Benzylidene Camphor)	2 %		
20	2-Ethylhexylsalicylat	5 %		
▼M31 21	4-Dimethylamino-benzoesäure-2-ethylhexylester [Octyl-Dimethyl-PABA]	8 %		

▼M31

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforde- rungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedin- gungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
22	2-Hydroxy-4-methoxybenzophenon-5-sulfonsäure [Benzophenone-4] und ihr Natriumsalz	5 % (berechnet als Säure)		
23	2,2'-Methylen-bis-(6-(2H-benzotriazol-2-yl)-4-1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol)	10 %		
24	2-2′-(1,4-Phenylen) bis (1H-benzimidazol-4,6-disulfonsäure, Mononatriumsalz)	10 % (berechnet als Säure)		
25	2,4-bis[4-(2-ethylhexyloxy)-2-hydroxy-phenyl]-6-(4-methoxyphenyl)-1,3,5-triazin	10 %		
▼M34 26	Dimethicodiethylbenzalmalonate (CAS-Nr. 207574-74-1)	10 %		
27	Titanium dioxide	25 %		

▼M7

([1]) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5 % oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient.

▼M15

ZWEITER TEIL

LISTE DER UV-FILTER, DIE KOSMETISCHE MITTEL VORLÄUFIG ENTHALTEN DÜRFEN

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
►M20 ——— ◄					
►M30 ——— ◄					
►M20 ——— ◄					
▼M31 ——— ▼M15 ►M30 ——— ◄					
►M30 ——— ◄					
►M28 ——— ◄					
►M20 ——— ◄					
▼M31 ——— ▼M15 ►M23 ——— ◄					
►M30 ——— ◄					
►M30 ——— ◄					
►M23 ——— ◄					
▼M31 ——— ▼M15 ►M22 ——— ◄					
►M30 ——— ◄					

▼M15

Laufende Nummer	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	Zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
►M25 ——————— ◄					

▼**M21**

ANHANG VIII

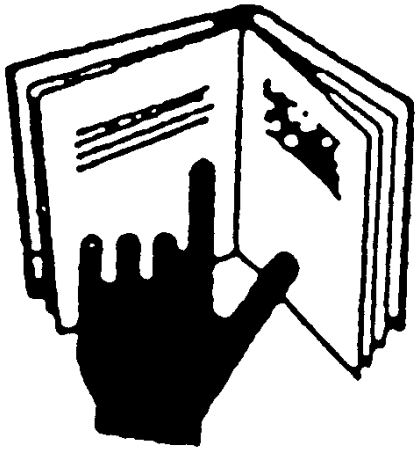

▼**M37**

ANHANG VIIIa

▼**M38**

